

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Neue Urteile zur Meinungs- und Informationsfreiheit	2
---	---

EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Rat: Strategisches Ziel für das kommende Jahrzehnt	3
Forum Informationsgesellschaft: Ein europäischer Weg in die Informationsgesellschaft	4
Europäische Kommission: Grünes Licht für Zusammenschlüsse bei Pay-TV und Free-TV	4

NATIONAL

RUNDFUNK

BG–Bulgarien: Oberstes Verwaltungsgericht genehmigt Lizenz für Privatsender	5
DE–Deutschland: Landgericht Mainz hebt Sende- und Empfangsverbot für Fernsehspiel auf	5
DK–Dänemark: Medienabkommen vom 28. März 2000	5
ES–Spanien: Rechtsverordnung über die Gründung des Ausschusses für Sportübertragungen ist rechtmäßig	6
Zulassungserneuerung für nationale Fernsehveranstalter, Ausschreibung für frei empfangbare nationale DTTV-Programme	6
Frequenzspektrumsverordnung verabschiedet	6
FR–Frankreich: <i>TF1</i> aufgrund wettbewerbswidriger Praktiken bei Bildträgern im Bereich der Produktion, der Herausgabe und der Werbung verurteilt	6
GB–Vereinigtes Königreich: Antrag der <i>BBC</i> auf Übertragung des Lockerbie-Prozesses abgelehnt	7
Regulierungsbehörde veröffentlicht Antwort auf den Kommunikationsbericht der Europäischen Kommission	7
Regulierungsbehörde empfiehlt Verbot des Kanals <i>Adult X</i>	8
GR–Griechenland: Annahme von Kennzeichnungsregeln	8

IT–Italien: Neue Regelung über Satellitenrundfunk	8
---	---

LV–Lettland: Änderung des Rundfunkgesetzes	9
---	---

RO–Rumänien: Unfairer Wettbewerb durch Erhöhung der Rundfunkgebühren	9
---	---

Öffentlich-rechtliches Fernsehen muß befristete Arbeitsverträge umwandeln	9
--	---

RU–Russische Föderation: Präsidentenwahl erfolgte nach dem neuen Präsidentenwahlgesetz	10
---	----

Ministerium verabschiedet Statut der Bundeswettbewerbsbehörde für Rundfunk	10
---	----

SL–Slowenien: Neuer Mediengesetzentwurf bereit für die erste Lesung	11
---	----

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

AT–Österreich: Entwurf für Zugangskontrollgesetz vorgelegt	11
--	----

DE–Deutschland: Business-TV und Internet-Radio	12
--	----

Hausrecht im Internet	12
-----------------------	----

FR–Frankreich: Werbung auf Internetseiten	12
---	----

Unterzeichnung einer Charta zur elektronischen Ausgabe	13
---	----

IE–Irland: Gesetz über elektronischen Geschäftsverkehr 2000 veröffentlicht	13
--	----

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

BG–Bulgarien: Abänderungen des bestehenden Strafgesetzbuchs	14
---	----

DE–Deutschland: Ersatz des Schadens für unbewiesene Behauptung in Werbespot	14
--	----

Zulässigkeit der Namensnennung von straftatverdächtigen Amtsträgern in der Presse	14
--	----

Erneut Alkoholverbot gefordert	15
--------------------------------	----

IT–Italien: Umsetzung der Richtlinie für vergleichende Werbung	15
--	----

NL–Niederlande: Urheberrecht eines Fotografen in Fernsehsendung nicht verletzt	15
--	----

Krieg um elektronische Rechte	16
--------------------------------------	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Neue Urteile zur Meinungs- und Informationsfreiheit

In der Rechtssache *Fuentes Bobo* gegen Spanien kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Entlassung eines Angestellten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt TVE als Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung zu betrachten ist. Im Jahr 1993 war *Fuentes Bobo* Mitautor eines Artikels in der Zeitung *Diario 16*, in dem bestimmte Managementaktionen bei dem spanischen Sender kritisiert wurden. Später machte Fuentes Bobo in zwei Radiosendungen kritische Bemerkungen über einige TVE-Manager. Diese Bemerkungen führten zu einem Disziplinarverfahren, das 1994 mit der Entlassung des Klägers endete. In seinem Urteil vom 29. Februar 2000 war der Gerichtshof (Vierte Sektion) der Auffassung, dass die Entlassung des Klägers aufgrund bestimmter beleidigender Aussagen als Eingriff der spanischen Behörden in dessen Recht auf freie Meinungsäußerung zu betrachten sei. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass Artikel 10 der Konvention auch auf die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anwendbar ist und der Staat in bestimmten Fällen positive Verpflichtungen zum

Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung vor Eingriffen von privater Seite hat. Der Eingriff sei zwar gesetzlich vorgeschrieben und zum Schutz des Rufs oder der Rechte anderer legitim gewesen, doch der Gerichtshof konnte sich nicht der Auffassung anschließen, dass die schwere Bestrafung des Klägers einem „dringenden sozialen Bedürfnis“ entsprochen hätte. Der Gerichtshof betonte, dass die Kritik des Klägers im Zusammenhang mit einem arbeitsrechtlichen Streit bei TVE formuliert worden war und in einer öffentlichen Diskussion über die zur fraglichen Zeit bestehenden Mängel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Spanien vorgetragen werden sollte. Außerdem berücksichtigte der Gerichtshof, dass die dem Kläger zugeschriebenen beleidigenden Äußerungen im Verlauf von lebendigen und spontanen Hörfunkdiskussionen, an denen er teilgenommen hatte, mehr oder weniger provoziert worden zu sein schienen. Da gegen den Kläger im Hinblick auf die „beleidigenden“ Äußerungen keine anderen rechtlichen Schritte ergriffen worden waren und die Disziplinarstrafe sehr schwerwiegend war, kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Entlassung von *Fuentes Bobo* ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention ist.

In der Rechtssache *Özgür Gündem* gegen die Türkei war der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (Vierte Sektion) in seinem Urteil vom 16. März 2000 einmal mehr der Auffassung, dass ein Verstoß der türkischen Behörden gegen Artikel 10 der Konvention vorlag. Bei *Özgür Gündem* handelt es sich um eine Tageszeitung, die im Zeitraum 1992 bis 1994 in Istanbul erschienen war und die Meinung der türkischen Kurden wiedergegeben hatte. Nach einem Feldzug, bei dem Menschen getötet, verschwinden gelassen, verletzt und verfolgt und Dinge beschlagnahmt wurden, hatte die Zeitung ihr Erscheinen eingestellt. Die Kläger machten geltend, dass die staatlichen Behörden der Zeitung keinen Schutz geboten hätten, und beklagten sich über die Verurteilungen im Zusammenhang mit ihrer Berichterstattung über die Kurdenfrage, die als separatistische Propa-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm>

• **Beiträge und Kommentare an:**
IRIS@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Nils A. Klevjer Aas

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Bertrand Delcros, *Victoires Éditions*
Martina Renner, Nomos Verlagsgesellschaft

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – France Courreges – Christopher Edwards – Paul Green – Martine Müller – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer –

Véronique Schaffold – Stella Traductions – Sylvie Stellmacher – Nathalie-Anne Sturlese

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Pastori & Géraldine Pilard-Murray, section Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information, Université R. Schuman, Strasbourg (Frankreich) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillé, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2000, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

ganda und als Aufruf zum Rassen- und Gebietshass bewertet wurde. Zu den Angriffen auf die Zeitung und ihre Journalisten war der Gerichtshof der Auffassung, dass die türkischen Behörden *Özgür Gündem* besser hätten schützen müssen. Das Hauptziel vieler Bestimmungen der Konvention sei zwar der Schutz des Einzelnen gegen willkürliche Eingriffe öffentlicher Behörden, doch die Achtung der betreffenden Rechte könne auch positive Verpflichtungen beinhalten. Eine echte, wirksame Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, so das Gericht, „hängt nicht nur von der Pflicht des Staates ab, nicht einzugreifen, sondern kann positive Schutzmaßnahmen erfordern, auch im Bereich der Beziehungen zwischen Einzelpersonen“. In der Rechtssache *Özgür Gündem* hätten die türkischen Behörden es nicht nur versäumt, ihrer positiven Verpflichtung zum Schutz des Rechts der Kläger auf freie Meinungsäußerung nachzukommen. Dem Gerichtshof zufolge stellen auch die Durchsuchungen, Verfolgungen und Verurteilungen wegen der Berichterstattung über das Kurdenproblem und wegen der Kritik an der Politik der Regierung einen Verstoß gegen Artikel 10 dar. Der Gerichtshof unterstrich, dass die Behörden eines demokratischen Staates Kritik dulden müssen,

Dirk Voorhoof
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent
Belgien

Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, Rechtssache *Fuentes Bobo* gegen Spanien, Klage Nr. 00039293/98, vom 29. Februar 2000, Rechtssache *Özgür Gündem* gegen die Türkei, Klage Nr. 23144/93, vom 16. März 2000, Rechtssache *Andreas Wabl* gegen Österreich, Klage Nr. 24773/94, vom 21. März 2000
In englischer und französischer Sprache auf der Website des Gerichtshofs abrufbar:
<http://www.echr.coe.int> und <http://www.dhcour.coe.fr>.

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Rat: Strategisches Ziel für das kommende Jahrzehnt

Vom 23.-24. März 2000 hielt der Europäische Rat in Lissabon eine außerordentliche Sitzung unter dem Motto „Beschäftigung, Wirtschaftsreformen und sozialer Zusammenhalt - für ein Europa der Innovationen und des Wissens“ ab. Auf dieser Sitzung sollte vor allem die europäische Strategie für Wachstum, Wettbewerb und Beschäftigung als Teil einer auf Wissen gegründeten Wirtschaft neu definiert werden.

Die Präsidentschaft unterstrich in ihren Schlußfolgerungen die Bedeutung der weiteren Entwicklung der Informationsgesellschaft. Eine auf Wissen gegründete Wirtschaft wird als künftiger Motor für Wachstum, Wettbewerb und Beschäftigungsentwicklung angesehen. Zudem wird sie die Lebensqualität der Menschen und die Umwelt verbessern. Um sich auf den Übergang zu einer wettbewerbsorientierten, dynamischen und auf Wissen gegründeten Wirtschaft und Gesellschaft vorzubereiten, ist die Schaffung von Entwicklungsbedingungen für elektronischen Geschäftsverkehr und das Internet von grundlegender Bedeutung. Dafür darf der Zugang zur Kommunikationsinfrastruktur nicht teuer sein, und alle Bürger müssen über entsprechende Fähigkeiten verfügen, um die Informationsgesellschaft zu nutzen. Verschiedene Zugangsformen müssen verhindern, dass irgend jemand von Informationen ausgeschlossen wird. Zudem muss die Bekämpfung des Analphabetentums intensiviert werden. Schnelle Internet-Verbindungen, verlässliche und Vertrauen schaffende Regeln für den elektronischen Geschäftsverkehr sowie die Behauptung der europäischen Spitzenposition in Schlüsseltechnologien sollten gesichert werden. Angesichts der Geschwindigkeit im Technologiewandel werden für die Zukunft flexiblere gesetzgeberische Ansätze benötigt.

auch wenn sie als provozierend oder beleidigend betrachtet werden kann. Das Urteil hebt auch hervor, dass die Öffentlichkeit das Recht hat, sich über die verschiedenen Perspektiven der Situation im Südosten der Türkei zu informieren, auch wenn diese Perspektiven den Behörden sehr unangenehm erscheinen. Ein wichtiger Faktor war auch, dass die Berichterstattung durch *Özgür Gündem* nicht als Befürwortung von Gewalt oder Aufruf zur Gewalt betrachtet werden kann. Der Gerichtshof war einstimmig der Auffassung, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliegt.

In der Rechtssache *Andreas Wabl* gegen Österreich fand der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (Dritte Sektion) in seinem Urteil vom 21. März 2000 keinen Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung. Der Parlamentarische Abgeordnete *Wabl* hatte der *Kronen-Zeitung* „Nazijournalismus“ vorgeworfen, nachdem die Zeitung einen Polizisten mit der Forderung nach einem Aidstest für *Wabl* zitiert hatte. *Wabl* hatte den Polizisten bei einer Demonstration am Arm gekratzt. Der Prozess gegen *Wabl* führte zu einer gerichtlichen Anordnung, die es *Wabl* verbietet, den streitigen Vorwurf des „Nazijournalismus“ zu wiederholen. Obwohl der Artikel in der *Kronen-Zeitung* als Verleumdung zu betrachten sei, verwies der Gerichtshof besonders auf das spezielle Stigma, mit dem Aktivitäten im Geist nationalsozialistischer Ideen behaftet seien, und auf die Tatsache, dass solche Aktivitäten nach österreichischem Recht strafbar sind. Außerdem berücksichtigte der Gerichtshof, dass dem Kläger lediglich die Wiederholung der Aussage verboten worden war, bei der Berichterstattung in der *Kronen-Zeitung* handele es sich um „Nazijournalismus“. Es sei dem Kläger somit unbenommen, seine Meinung über diese Berichterstattung mit anderen Worten zu äußern. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die österreichische Justiz mit Recht annehmen dürfe, die Anordnung sei in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, und dass somit kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliegt. ■

Der Rat und die Kommission sind weiterhin aufgerufen, einen umfassenden *eEurope*-Aktionsplan für die bevorstehende Sitzung des Europäischen Rats im Juni 2000 zu erstellen. Für diese Aufgabe ist eine offene Koordinierungsmethode anzuwenden, die nationale Initiativen in Kombination mit der jüngsten *eEurope*-Initiative der Kommission wie auch deren Kommunikations-„Strategien für Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft“ als Bezugspunkt nimmt.

Der Europäische Rat appelliert insbesondere an:

den Rat der Europäischen Union, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament im Jahr 2000 schwebende Gesetzesvorhaben zu rechtlichen Rahmenbedingungen für elektronischen Geschäftsverkehr, Urheberrecht und verwandte Rechte, für elektronisches Geld, für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, für die Rechtsprechung und die Durchsetzung von Urteilen sowie das zweifach anwendbare Exportkontrollverfahren zu verabschieden;

die Kommission und den Rat der Europäischen Union, Überlegungen anzustellen, wie das Vertrauen der Verbraucher in den elektronischen Geschäftsverkehr, insbesondere durch alternative Systeme zur Beilegung von Streitfällen, zu stärken ist;

den Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament, im Jahr 2001 die Arbeit in Bezug auf die Gesetzesvorschläge, die von der Kommission nach ihrer Prüfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Telekommunikation 1999 eingebracht wurden, abzuschließen;

die Mitgliedsstaaten und gegebenenfalls die Europäische Gemeinschaft, damit diese sicherstellen, dass die Frequenzanforderungen für zukünftige mobile Kommunikationssysteme rechtzeitig und wirksam erfüllt werden, und eine vollständige Integration und Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte bis Ende 2001 erreicht wird;

die Mitgliedsstaaten, gemeinsam mit der Europäischen Kommission daran zu arbeiten, mehr Wettbewerb beim Zugang zu lokalen Netzen bis Ende 2000 einzuführen und die lokalen Verflechtungen aufzubrechen, um eine spürbare

**Francisco
Javier Cabrera
Blázquez**
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Kostensenkung für die Internetnutzung herbeizuführen;
die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass alle Schulen
in der Europäischen Union bis Ende 2001 Zugang zum Inter-

Schlussfolgerungen der Präsidentschaft – Sitzung des Europäischen Rats in Lissabon,
23.-24. März 2000. In allen offiziellen EU-Sprachen abrufbar unter:
<http://www.europa.eu.int/council/off/conclu/mar2000/index.htm>

EN-FR-DE

Forum Informationsgesellschaft: Ein europäischer Weg in die Informationsgesellschaft

Am 22. März 2000 nahm die Europäische Kommission den dritten Jahresbericht des Forums Informationsgesellschaft entgegen. Das Forum wurde 1995 als unabhängiges Gremium zur Beratung der Europäischen Kommission und der Europäischen Gemeinschaften mit Blick auf die Entwicklung der Informationsgesellschaft gegründet. Der Bericht behandelt eine Reihe wichtiger Fragen in Verbindung mit der aufblühenden Informationsgesellschaft und enthält eine Liste von Empfehlungen aus verschiedenen Bereichen, in denen Handlungsbedarf besteht, an die Europäische Kommission und die Europäische Union.

Der Bericht schlägt einen ausgeprägt europäischen Weg für die Informationsgesellschaft vor, der ein Gleichgewicht zwischen verschiedenen und manchmal miteinander wettlaufenden Belangen und Zielen schaffen soll. So stehen beispielsweise Wohlstand und Wirtschaftswachstum soziale und ökologische Belange gegenüber. Die Grundsätze des Berichts wurden mit den Begriffen "Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, Solidarität & Nachhaltigkeit" zusammengefasst. Zugang zu öffentlichen Diensten, Verbraucherschutz, Bürgerbeteiligung, demokratische Einbindung, Datenschutz, sozialer Zusammenhalt und Nachhaltigkeit sind einige der vom Bericht abgedeckten Themenbereiche. Vor allem den Informations- und Kommunikationstechnologien komme in diesen Bereichen eine wichtige Rolle zu, so der Vorsitzende des

**Francisco
Javier Cabrera
Blázquez**
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Dritter Jahresbericht des Forums Informationsgesellschaft: *A European Way for the Information Society* (Ein europäischer Weg in die Informationsgesellschaft). Verfügbar in englischer Sprache unter: http://www.ispo.cec.be/policy/isf/i_whatnew.html

EN

Pressemitteilung IP/00/284 vom 22. März 2000. Verfügbar auf deutsch, englisch und französisch unter:
http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/00/284|0|RAPID&lg=EN

EN-FR-DE

Europäische Kommission: Grünes Licht für Zusammenschlüsse bei Pay-TV und Free-TV

Mit zwei Entscheidungen vom 21. März 2000 hat die Europäische Kommission den Anteilserwerb von CLT-UFA am deutschen Fernsehsender VOX bzw. die Beteiligung von BSKyB an KirchPayTV genehmigt.

Die Beteiligung von CLT-UFA an VOX war bereits in einer früheren Entscheidung von der Kommission genehmigt und VOX dabei als Teil der CLT-UFA Senderfamilie betrachtet worden. Wegen aus diesem Grund unveränderter Marktanteile von CLT-UFA hat die Kommission auf Grundlage des § 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung 4064/89/ EWG, geändert durch die Verordnung 1310/97/EG entschieden, dass die Aufstockung der Anteile an VOX als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden kann.

Auch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration (KEK) entschied am gleichen Tag, dass durch die Übernahme

**Wolfram
Schnur**
Institut für
Europäisches
Medienrecht

Presseerklärung der Kommission vom 21. März 2000 IP/00/282 (CLT-UFA / VOX)
Presseerklärung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration KEK <http://www.kek-online.de/cgi-bin/resi/i-presse/63.html>

Presseerklärung der Kommission vom 21. März 2000 IP/00/279 (BSkyB / KirchPayTV)

DE

net und zu Multimedia-Ressourcen haben und dass alle benötigten Lehrkräfte im Umgang mit dem Internet und den Multimedia-Ressourcen bis Ende 2002 ausgebildet sind;

die Mitgliedsstaaten, bis 2003 einen umfassenden elektronischen Zugang zu den wichtigsten öffentlichen Grundversorgungsdienstleistungen zu gewährleisten;

die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedsstaaten, mit Unterstützung der Europäischen Investitionsbank in allen europäischen Ländern kostengünstige Hochgeschwindigkeitsverbundnetze für den Internetzugang zur Verfügung zu stellen und die Entwicklung von moderner Informationstechnologie und anderer Telekommunikationsnetze sowie der Inhalte für diese Netze zu unterstützen. ■

Forums Informationsgesellschaft, Claudio Carrelli.

Die Informations- und Kommunikationstechnologien lieferten wertvolle Werkzeuge, die zu einer Verbesserung der Beziehung zwischen Bürgern und öffentlichem Dienst beitragen sollten. Dies könne aber nur geschehen, wenn Regierungssysteme und öffentlicher Dienst sich einer solchen "Vernetzungs-Mentalität" gegenüber aufgeschlossener zeigten. Um die Vorteile der Informationsgesellschaft auszuschöpfen, müsse man bei der Aus- und Weiterbildung umdenken, weg von der reinen Wissensvermittlung zur Vermittlung der Lernfähigkeit. Die starre Theorie von akademischem Lernen und Berufsausbildung solle einem flexiblen Prozess des lebenslangen Lernens weichen. Die Informations- und Kommunikationstechnologien sollten auch einen erheblichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten können, aber nur, wenn ein angemessenes internationales Netz geschaffen werde, dass sich ausdrücklich mit den Belangen der nachhaltigen Entwicklung befasse.

Auch zum kulturellen Aspekt der Nachhaltigkeit stellte das Forum Informationsgesellschaft Überlegungen an und warnt in seinem Bericht vor den Gefahren einer globalen Monokultur. Die Informationsgesellschaft könne potentiell zwar kulturelle Vielfalt und Kommunikation weltweit fördern, jedoch bestünde das Risiko, dass sich selbst überlassene Wirtschaftskräfte zu unerwünschten Monopolstellungen heranwüchsen. Dies habe unweigerlich Auswirkungen auf die Gemeinkultur und die Kontrolle über den Zugang zu Informationen. Das Forum schlägt Handlung auf internationaler Ebene vor und erachtet die gegenwärtig geführten Diskussionen im Rahmen der Welthandelsorganisation als eine hierfür geeignete Plattform.

Als globale Gesellschaft bedürfe die Informationsgesellschaft eines neuen, internationalen Netzes, das sich mit den Anliegen und Erwartungen seiner Mitglieder befasse. Daher ruft das Forum Informationsgesellschaft dazu auf, einen weltweiten Dialog einzuleiten, der den Rahmen für ein globales, der nachhaltigen globalen Informationsgesellschaft angemessenes Regierungssystem definieren soll. ■

der VOX Anteile der News German Television Holding GmbH durch die zur CLT-UFA Gruppe gehörende RTL Television GmbH keine vorherrschende Meinungsmacht durch Veränderung der Beteiligungsverhältnisse entsteht. Die KEK ist nach § 36 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages zuständiges Organ zur Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Rundfunkprogrammen.

Die Zustimmung der Europäischen Kommission an der Beteiligung von BSKyB an KirchPayTV wurde dagegen mit der Maßgabe erteilt, dass die von beiden Unternehmen gemachten Zusagen eingehalten werden. Die Kommission sah durch die Zusammenarbeit die Gefahr, dass die marktbeherrschende Stellung von KirchPayTV auf dem deutschsprachigen Pay-TV Markt noch verstärkt bzw. eine beherrschende Stellung auf dem neuen Markt für digitale interaktive Bildschirmdienste begründet wird. Den beteiligten Unternehmen ist es jedoch gelungen, durch Ankündigung von Maßnahmen zum Abbau von Zugangsschranken eine positive Entscheidung der Kommission herbeizuführen. Die gemachten Zusagen beziehen sich unter anderem auf den Zugang zu Kirch's Pay TV Diensten auch bei Benutzung anderer Dekoder als der d-box mit eigenen Zugangsberechtigungssystemen und auf die Unterstützung der DVB Multimedia Plattform (MHP) durch die d-box (siehe IRIS 2000-3: 11). ■

NATIONAL

RUNDFUNK

BG – Oberstes Verwaltungsgericht genehmigt Lizenz für Privatsender

Media Broadcasting Services legte beim Obersten Verwaltungsgericht Beschwerde ein gegen den Beschluss des Ministerrates, die Telekommunikationslizenz für den ersten bulgarischen Privatfernsehsender an die *Balkan News Corporation* zu vergeben. Das Gericht wies die Beschwerde der privaten Rundfunkanstalt, die sich ebenfalls für die Telekommunikationslizenz beworben hatte, zurück.

Bei der Ausschreibung für die Vergabe einer Telekommu-

Gergana Petrova

Georgiev Todorov & Co

Beschluss Nr. 1685 der 3. Kammer des Obersten Verwaltungsgerichts der Republik Bulgarien vom 20. März 2000

BG

DE – Landgericht Mainz hebt Sendeverbot für Fernsehspiel auf

Wolfram Schnur
*Institut für
Europäisches
Medienrecht*

Nach dem Urteil des Landgerichts Mainz vom 23. März 2000 darf der Fernsehsender SAT.1 endgültig den als Pilotfilm der Sendereihe "Verbrechen, die Geschichte machten" vorgesehenen Beitrag "Der Fall Lebach" zeigen. Vorangegangen waren unterschiedliche Entscheidungen der Oberlandes-

Urteil des Landgerichts Mainz vom 23. März 2000, Az. 1 O 531/96

DE

DK – Medienabkommen vom 28. März 2000

Am 21. März 2000 legte Kulturministerin Elsebeth Gerner einen Entwurf zur Ausstrahlung von Fernsehsendungen vor. In den darauf folgenden Tagen wurde die Initiative lebhaft in der Presse diskutiert, da der Entwurf kontroverse Standpunkte enthält. Am 28. März 2000 kamen die Regierungsparteien, die sozialdemokratische Partei und die radikale Partei zu einer Übereinkunft mit der sozialistischen Volkspartei und den Zentrumsdemokraten, die vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 Gültigkeit haben soll. Die Hauptpunkte des Abkommens betreffen die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Programmen, Fernsehwerbung für Kinder, *outsourcing* (Fremdvergabe) des vierten und fünften Fernsehkanals und Zugang zu den öffentlichen Fernseh- und Radioprogrammen für die gesamte dänische Bevölkerung.

Die Hauptpunkte sind im Folgenden kurz wiedergegeben. Um der Bevölkerung einen starken und vielfältigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu bieten, wurde vereinbart, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch eine Rundfunkgebührenerhöhung von insgesamt 5% bis zum Ende 2004 zu finanzieren.

Der Vorschlag der Kulturministerin, Werbung für Kinder zu verbieten, trifft auf stärker werdenden Widerspruch. Das

Elisabeth Thuesen
*Rechtsabteilung
Copenhagen
Business School*

Der Entwurf (auf Dänisch: *udspil*) vom 21. März 2000 ist erhältlich unter: http://www.kum.dk/dk/con-31_STD_1416.htm
Das Medienabkommen ist erhältlich unter: http://www.kum.dk/dk/con-2_STD_1435.htm
Presseartikel in dänischer Sprache zur Beschreibung der neuen Medienübereinkunft sind erhältlich unter der URL: http://www.kum.dk/dk/con-2_RES_1433.htm

DA

nikationslizenz für den ersten landesweiten Privatfernsehsender ging der Zuschlag an die *Balkan News Corporation* (vgl. IRIS 2000-1: 7). Der Nationale Hörfunk- und Fernsehrat hatte Programmlizenzen an drei Bewerber vergeben: die *Balkan News Corporation*, TV-2 und *Media Broadcasting Services*. Die Vergabe von Programmlizenzen war mit dem Ende des Monopols des staatseigenen Bulgarischen Nationalfernsehens und dem vom Radio- und Fernsehgesetz vorgeschriebenen Werbeverbot zur Hauptsendezeit verbunden.

Media Broadcasting Services legte seine Beschwerde gegen den Beschluss des Ministerrats am letztmöglichen Tag vor der Vergabe und Genehmigung der Telekommunikationslizenz beim Obersten Verwaltungsgericht ein. In Übereinstimmung mit der bulgarischen Gesetzgebung zur Verfahrenstechnik verschiebt sich dadurch das Inkrafttreten des umstrittenen Gesetzes, bis das Gericht über den Fall geurteilt hat.

Die Telekommunikationslizenz wurde schließlich von der Staatlichen Telekommunikationskommission an die Vertreter der *Balkan News Corporation* in Bulgarien vergeben.

Obwohl das Vergabedatum der Lizenz auf den 17. Februar 2000 lautet, gibt es die offizielle Genehmigung erst seit dem 6. April 2000. Die Programmlizenz für die *Balkan News Corporation* hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren, wohingegen Telekommunikationslizenzen 15 Jahre lang gelten. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Lizenzen wird der neue Fernsehbetreiber neun Monate nach der Lizenzvergabe mit der Übertragung beginnen. ■

gerichtete Saarbrücken und Koblenz und ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) (siehe IRIS 2000-1: 9). Das Bundesverfassungsgericht hatte die Sendverbote, die das Landgericht (LG) Mainz und das Oberlandesgericht Koblenz ausgesprochen hatten, aufgehoben. Das LG Mainz ist nunmehr der Rechtsauffassung des BVerfG gefolgt, wonach das Grundrecht der Rundfunkfreiheit im vorliegenden Fall nicht hinter das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Straftäters, der durch den Beitrag nur durch die Personen zu identifizieren war, die schon vorher von der Tatbeteiligung wussten, zurücktritt. ■

Verbot wurde auf fünf Minuten vor und nach Kinderprogrammen beschränkt. Dieser Punkt der Vereinbarung gilt jedoch aufgrund der Schwierigkeiten bei der begrifflichen Definition von Kinderwerbung noch als strittig. Es wird ein Rat zur Entscheidung der aktuellen Werbefälle eingerichtet. Maßnahmen hinsichtlich allgemeinem Sponsoring und Schleichwerbung werden in Betracht gezogen.

Neben den öffentlich-rechtlichen Kanälen *DR (Danmarks Radio)* 1, *DR2* und *TV2* sind noch ein vierter und fünfter Kanal verfügbar. Die Kulturministerin hat entschieden, dass der vierte Kanal klassische Musik, Kulturprogramme und ähnliche Darbietungen zu senden hat. Gegenseitige Bewerbung soll möglich sein. Der fünfte Kanal soll ein breites Programmspektrum anbieten. Die einzige Forderung besteht darin, dass der Kanal Nachrichten auf dem gleichen Niveau wie *DR* senden muss. Die Kulturministerin wollte, dass der vierte Kanal vom Rundfunkveranstalter *TV2* betrieben wird, es wurde jedoch für eine Fremdvergabe sowohl des vierten als auch des fünften Kanals gestimmt. Die allgemeine Meinung geht dahin, dass *DR* wahrscheinlich die öffentliche Ausschreibung um den vierten Kanal gewinnen wird. Für den fünften Kanal wird ein Wettbewerb zwischen dem Zusammenschluss führender dänischer Zeitungen und ausländischen kommerziellen Rundfunkveranstaltern erwartet. Es ist zweifelhaft, ob es sich *TV2* leisten kann, sich um die Leitung des fünften Kanals zu bewerben. *DR* ist es nicht erlaubt, für den fünften Kanal zu bieten.

Die Übereinkunft hat die Absicht der Kulturministerin, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk für die gesamte dänische Bevölkerung auf allen dänischen Kanälen über digitales Fernsehen und Radio verfügbar zu machen, unterstützt. Ein Gesetzesvorschlag wurde bislang nicht vorgelegt. ■

ES – Rechtsverordnung über die Gründung des Ausschusses für Sportübertragungen ist rechtmäßig

Alberto Pérez Gómez
Dirección Audiovisual
Comisión del
Mercado de las
Telecomunicaciones

Nach einer Entscheidung des *Tribunal Supremo* (Oberster Gerichtshof) ist die Rechtsverordnung 991/1998 vom 22. Mai 1998 (siehe IRIS 1998-7: 11) über die Gründung des Ausschusses für Sportübertragungen (nachfolgend „Ausschuss“ genannt) gesetzlich. Zu den Hauptaufgaben des

Sentencia del Tribunal Supremo, Sala 3ª, Sección 3ª vom 24. Januar 2000

ES

ES – Zulassungserneuerung für nationale Fernsehveranstalter, Ausschreibung für frei empfangbare nationale DTTV-Programme

Alberto Pérez Gómez
Dirección Audiovisual
Comisión del
Mercado de las
Telecomunicaciones

Am 10. März 2000 beschloss die spanische Regierung, die 1989 an die landesweit ausstrahlenden Privatsender *Canal Plus-Sogecable*, *Antena 3 TV* und *Gestevisión-Telecinco* vergebenen Zulassungen um weitere zehn Jahre zu verlängern. Die Zulassungsbedingungen bleiben unverändert. Neu ist

Resolución de la Secretaría General de Comunicaciones (Entschließung der spanischen Regierung über die Erneuerungen der Zulassungen für Antena 3 TV, Gestevisión Telecinco und Sogecable) vom 10. März 2000, erschienen im Amtsblatt (B.O.E.) Nr. 61 am 11. März 2000, S. 10274-10275.

Resolución de la Secretaría General de Comunicaciones (Ausschreibung für die Zulassungsvergabe zur Bereitstellung nationaler frei empfangbarer DTTV-Programme) vom 10. März 2000, B.O.E. Nr. 61 vom 11. März 2000, S. 10257-10274.

Resolución de la Secretaría General de Comunicaciones (Entschließung der spanischen Regierung über die Zulassungsvergabe zur Bereitstellung nationaler DAB-Programme) vom 10. März 2000, B.O.E. Nr. 61 vom 11. März 2000, S. 10256-10257.

Resolución de la Secretaría General de Comunicaciones (Ausschreibung zur Zulassungsvergabe für die Bereitstellung nationaler DAB-Programme) vom 10. März 2000, B.O.E. Nr. 77 vom 30. März 2000, S. 13428-13443

Sentencia del Tribunal Supremo, Sala 3ª, Sección 3ª vom 24. Januar 2000

ES

ES – Frequenzspektrumsverordnung verabschiedet

Alberto Pérez Gómez
Dirección Audiovisual
Comisión del
Mercado de las
Telecomunicaciones

Das *Ministerio de Fomento* (Entwicklungsministerium) hat die neue Verordnung zur Umsetzung von Teil V („öffentlich-rechtlicher Rundfunk“) des Allgemeinen Telekommunikationsgesetzes von 1998 verabschiedet. Die Verordnung enthält ein ausführliches Regelwerk über die Modalitäten für die Verwaltung des den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern

Orden de 9 de marzo de 2000 por la que se aprueba el Reglamento de Desarrollo de la Ley 11/1998, de 24 de abril, General de Telecomunicaciones en lo relativo al uso del dominio público radioeléctrico (B.O.E. Nr. 64 vom 15.03.2000, S. 10577-10586) (Verordnung über die Umsetzung der Bestimmungen des Allgemeinen Telekommunikationsgesetzes hinsichtlich des für den öffentlich-rechtlichen Bereich vorgesehenen Frequenzspektrums)

ES

FR – TF1 aufgrund wettbewerbswidriger Praktiken bei Bildträgern im Bereich der Produktion, der Herausgabe und der Werbung verurteilt

Am 22. Dezember 1999 äußerte sich der *Conseil de la concurrence* (Wettbewerbsrat) zu einer Klage, die ein Herausgeber von Fernsehprogrammen auf Bildträger gegen den französischen Sender *TF1* eingereicht hatte. Es ging um zwei Vorgehensweisen, die der Herausgeber für wettbewerbswidrig hielt. *TF1* ist gemäß einer abgeänderten Verordnung vom 17. Januar 1990 gehalten, 3% seines Umsatzes für audiovisuelle Werke zu verwenden. Laut Wettbewerbsrat ging der Sender im

Ausschusses gehören die Auflistung der Sportereignisse von nationalem Interesse und die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes 21/1997 über Sportübertragungen. Dem Plenum des Ausschusses gehören 52 Vertreter der zuständigen Ministerien, der Regionalregierungen, der Sportverbände, Medienunternehmen, Mediengewerkschaften und Verbraucherverbände an. Nach Auffassung des *Tribunal Supremo* ist es rechtmäßig, dass einige der Regierungsbeamten aus Ministerien stammen, die nicht unmittelbar für Sportfragen zuständig sind, jedoch bestimmte Befugnisse in Bezug auf Sportübertragungen besitzen, so z.B. das *Ministerio de Fomento* (Entwicklungsministerium), das die Tätigkeit der nationalen Rundfunkveranstalter beaufsichtigt. Der Oberste Gerichtshof vertritt zudem die Auffassung, dass die Ausschussbefugnisse nicht über die im Gesetz 21/1997, das mit der Rechtsverordnung umgesetzt werden soll, eingeräumten Zuständigkeiten hinausgehen. ■

lediglich die Auflage, spätestens zwei Jahre nach Verlängerung der Zulassungen mit der Bereitstellung terrestrischer digitaler Fernsehprogramme (DTTV) zu beginnen. Dafür wird jedem der drei Privatveranstalter nach Maßgabe des Nationalen Technischen DTTV-Plans ein Programmdienst in einem digitalen Multiplex zugeteilt, den sich die drei Privatveranstalter mit dem öffentlich-rechtlichen nationalen Sender *TVE* teilen.

Die Regierung hat zwei weitere Zulassungen für den öffentlich-rechtlichen Betrieb landesweiter DTTV-Dienste ausgeschrieben. Die beiden zugelassenen Veranstalter werden jeweils ein digitales *Free-to-Air*-Fernsehprogramm betreiben. Die Zulassung muss vor November 2000 erfolgen.

Die Regierung hat außerdem zehn Zulassungen für die Bereitstellung nationaler DAB-Programme (*Digital Audio Broadcasting*) vergeben und zwei weitere Zulassungen ausgeschrieben. Das Vergabeverfahren soll ebenfalls bis November 2000 abgeschlossen sein. ■

vorbehaltenen Frequenzspektrums und über die Zulassungsverfahren für die Belegung „öffentlich-rechtlicher“ Frequenzen. Sie sieht außerdem die Liberalisierung der Übertragungsdienstleistungen für den Rundfunk vor, zu deren Erbringung bis zum 3. April 2000 ausschließlich das staatliche Unternehmen *Ente Público de la Red Técnica Española de Televisión* befugt war, das die Übertragung entweder direkt oder über den eigentlichen Dienstanbieter, die Firma *Retevisión*, gewährleisten sollte. Durch entsprechende Maßnahmen soll die Verordnung sicher stellen, dass die Kontinuität des Übertragungsdienstes durch die Liberalisierung nicht gefährdet wird. Etwaige Konflikte zwischen den Rundfunkveranstaltern und *Retevisión* hinsichtlich der Bereitstellung dieses Dienstes sollen von der *Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones* (Telekommunikationsmarkt-Ausschuss) geschlichtet werden. ■

Hinblick auf diese Verpflichtung so vor, dass er die Einwilligung des Produzenten einholte, die Exklusivrechte für die Herausgabe seines Werkes in Form von Bildträgern einer Tochtergesellschaft von *TF1* zu übertragen. Die Dauer der in diesen Koproduktionsverträgen vereinbarten Exklusivrechte überstieg hierbei um ein Beträchtliches die in derartigen Klauseln gewöhnlich vorgesehene Dauer. In einigen Fällen war der Koproduktionsvertrag bereits abgeschlossen worden, bevor noch der beauftragte Produzent die Nutzungsrechte beim Urheber erworben hatte. *TF1* räumte zudem ein, nur zehn von 31 Werken, für die er 1994 die Rechte erworben hatte, verwertet zu haben (sowie lediglich acht von 23 aus dem Jahr 1995). Unter diesen Umständen vertrat der Rat die

Auffassung, der ursprünglich für das Projekt zuständige Produzent sei gezwungen, im Rahmen des Finanzierungsplans für den Film den Klauseln zuzustimmen und habe keinerlei Gewähr dafür, dass sein Werk auch tatsächlich als Bildträger verwertet werde. Er habe somit keine Möglichkeit, die Wettbewerbssituation mit anderen Herausgebern als der Tochtergesellschaft von *TF1* für sich zu nutzen. Letztere hätten somit keinen Zugang zum Markt. Der Rat sah diese Vorgehensweise als wettbewerbswidrig und unter das Verbot der Anordnung vom 1. Dezember 1986 fallend an.

Amélie Blocman
Légipresse

Der Wettbewerbsrat prüfte zudem das Verhalten von *TF1* in Bezug auf den Fernsehwerbemarkt für Bildträger, auf dem

Beschluss Nr. 99-D-85 vom 22. Dezember 1999 hinsichtlich der Vorgehensweise der Gesellschaft *Télévision Française 1 (TF1)* im Bereich der Produktion, der Herausgabe und der Werbung von Bildträgern. *Bulletin officiel de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes - BOCCRF*, 31. März 2000

FR

GB – Antrag der BBC auf Übertragung des Lockerbie-Prozesses abgelehnt

Die *BBC* hat beim *High Court of Justiciary* (oberstes schottisches Gericht für Strafsachen) die Genehmigung zur Übertragung der Verhandlungen im Prozess gegen Abdel Basset Ali-Mohammed El-Megrahi und Al-amin Khalifa Fhimah beantragt, die sich im Zusammenhang mit der Zerstörung der PanAm 103 über Lockerbie im Jahr 1988 unter anderem wegen Mordes verantworten müssen. Andere Sender schlossen sich dem Antrag an und verlangten, dass ein Beschluss, der Liveübertragungen von dem Prozess genehmigt, auch für sie gelten muss. Das Gericht lehnte den Antrag jedoch ab. Die *BBC* stützte sich unter anderem auf eine Anweisung aus dem Jahr 1992, die eine begrenzte Übertragung von Gerichtsverhandlungen erlaubt. Allerdings waren an diese Anweisung mindestens zwei Bedingungen geknüpft, nämlich

David Goldberg
IMPS
School of Law
Universität
Glasgow

Opinion of Lord MacFadyen in Petition of The British Broadcasting Corporation to The Nobile Officium of the High Court of Justiciary (Stellungnahme von Lord MacFadyen zum Antrag der *British Broadcasting Corporation* an das *Nobile Officium* des *High Court of Justiciary*), abrufbar unter <http://www.scotcourts.gov.uk/opinions/MCF0203.html>

EN

GB – Regulierungsbehörde veröffentlicht Antwort auf den Kommunikationsbericht der Europäischen Kommission

Die *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission – *ITC*), die Regulierungsbehörde für den privaten Rundfunk in Großbritannien, hat ihre Antwort auf das Papier der Europäischen Kommission mit dem Titel „Entwicklung neuer Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste – Kommunikationsbericht 1999“ (KOM (1999) 539) veröffentlicht. Sie betont darin die Notwendigkeit, sich nicht nur auf den Telekommunikationssektor zu konzentrieren, sondern speziell auch die Erfordernisse der Fernsehwirtschaft zu berücksichtigen. In Großbritannien wird der Telekommunikationssektor nicht von der *ITC* reguliert, sondern vom *Office of Telecommunications* (Amt für Telekommunikation), wobei diese Aufgabenteilung allerdings zur Zeit überprüft wird.

Tony Prosser
IMPS
School of Law
Universität
Glasgow

Independent Television Commission, Towards a new framework for Electronic Communications infrastructure and associated services; The 1999 Communications Review; The Independent Television Commission Response (Unabhängige Fernsehkommission, Entwicklung neuer Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste – Kommunikationsbericht 1999; die Antwort der Unabhängigen Fernsehkommission), abrufbar unter http://www.itc.org.uk/documents/upl_196.doc

der Sender eine führende Stellung einnimmt. Die Handelsbeziehungen zwischen *TF1 Publicité* und ihrer Tochtergesellschaft *TF1 Entreprise*, der die Herausgabe und der Vertrieb von Videokassetten obliegt, sind durch eine Vereinbarung geregelt, die Sondertarife für die Gesellschaft *TF1 Entreprise* angesichts ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe *TF1* vorsieht. In der Voruntersuchung stellte sich heraus, dass der Sender *TF1* die Werbeauftraggeber, je nachdem ob sie zu seiner Gruppe gehören oder nicht, unterschiedlich behandelt. Wenn ein Unternehmen, das das Nutzungsrecht für bestimmte Frequenzen für die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen hat und hierbei eine marktbeherrschende Stellung einnimmt, seiner Tochtergesellschaft undurchschaubare Sonderkonditionen für den Vertrieb gewährt, so bedeutet dies, laut Rat, für die entsprechende Tochtergesellschaft einen ungerechtfertigten Vorteil und eine Beschränkung des Zugangs zum Werbemarkt für die konkurrierenden Unternehmen. *TF1* erhielt somit vom Rat die Auflage, in seinen Verträgen über audiovisuelle Koproduktionen auf Klauseln zu verzichten, die einer Tochtergesellschaft die Exklusivrechte für die Wiedergabe von Bildträgern übertragen und von einer Sonderbehandlung von *TF1 Entreprise* im Bereich der Fernsehwerbung für Bildträger abzusehen. Zudem wurde *TF1* eine Geldstrafe in Höhe von zehn Millionen FFR auferlegt. Der Sender hat Berufung eingelegt. ■

(a) dass die Rechtspflege durch die Sendungen nicht beeinträchtigt werden darf und (b) dass keine Übertragungen laufender Verhandlungen in Strafsachen in erster Instanz zulässig sind. Das Gericht berücksichtigte Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da die *BBC* vorzug, eine Ablehnung sei nicht mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung vereinbar, insbesondere nicht mit dem Recht, die Form der Präsentation von Informationen unbeschränkt wählen zu können. Das Gericht entschied, das Recht der Antragsteller nach Artikel 10 müsse in diesem Fall hinter der realen Bedrohung der Rechtspflege durch solche Übertragungen zurückstehen. Es gebe in jedem Fall angemessene Möglichkeiten zur Verbreitung von Informationen über den Prozess. Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass zwischen der Liveübertragung des Prozesses für die breite Öffentlichkeit und der Übertragung an einen bestimmten Ort, wie sie im Rahmen einer Initiative des *Office for Victims of Crime* (Amt für Verbrechenopfer) – einer dem US-Justizministerium unterstehenden Behörde – bereits genehmigt worden war, ein großer Unterschied bestehe.

Die *BBC* hat beschlossen, gegen diese Entscheidung Berufung einzulegen. ■

Die *ITC* unterstützt die wichtigsten der in dem Bericht genannten Regulierungsgrundsätze, meldet aber verschiedene Vorbehalte an. Dies sind die Hauptpunkte:

Die *ITC* akzeptiert, dass die bestehende Regulierung von Kommunikationsdienstleistungen reformiert werden muss, damit sie kohärenter wird und sich besser auf Marktentwicklungen einstellen kann.

Anstelle der Konzentration auf die Telekommunikation müssten die regulatorischen und kommerzielle Bedürfnisse der Fernsehwirtschaft und der Nutzer von Rundfunkdienstleistungen stärker berücksichtigt werden.

Die *ITC* ist besorgt darüber, dass ein homogenes Regulierungsumfeld, das die entscheidenden sektorspezifischen Überlegungen nicht adäquat reflektiert, nicht im besten Interesse aller Nutzer von Telekommunikations- und Rundfunkdienstleistungen funktioniert.

Sie ist der Meinung, dass die Frage nach dem Inhalt sich nicht von anderen Aspekten der Rundfunkregulierung trennen lässt. Der Inhalt sei ein grundlegendes Element der Verbrauchererwartungen und der Rundfunkwirtschaft selbst.

Inhaltliche Überlegungen könnten nicht adäquat berücksichtigt werden, wenn sie vom breiteren Umfeld der wirtschaftlichen und technischen Überlegungen abgetrennt werden, wie es der Bericht vorsieht. ■

GB – Regulierungsbehörde empfiehlt Verbot des Kanals Adult X

Tony Prosser
IMPS
School of Law
Universität
Glasgow

Die britische *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission – *ITC*), hat entschieden, dass der ausländische Satellitenkanal *Adult X* ein nach den Regeln des *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) von 1990 inakzeptabler Dienst ist, und dem Minister für Kultur, Medien und Sport empfohlen, ein Verbot der Vermarktung und des Verkaufs des Dienstes in Großbritannien anzuordnen. Damit hat die *ITC* zum neunten Mal ein solches Verbot

ITC Recommends Proscription Order for Adult X Channel, Independent Television Commission News Release 18/00 (ITC empfiehlt Verbot des Kanals Adult X, Pressemitteilung 18/00 der Unabhängigen Fernsehkommission), 9. März 2000, abrufbar unter: <http://www.itc.org.uk/>

GR – Annahme von Kennzeichnungsregeln

Im Amtsblatt wurde kürzlich eine Präsidialverordnung veröffentlicht (Nr. 100/2000), mittels derer die Bestimmungen der Richtlinie 97/36/EG vom 30. Juni 1997 in nationales Recht übertragen werden sollen. Die Verordnung übernimmt den Wortlaut der Fernsehrichtlinie in ihrer Version von 1997 (89/552/EWG).

Laut Verordnung hat der Minister für Presse und Massenmedien entsprechend gleichlautender Stellungnahme bzw. auf Vorschlag des Nationalen Rundfunkrates die Möglichkeit, eine erneute Ausstrahlung von Programmen von Fernsehveranstaltern, die der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaates unterworfen sind, vorab zu untersagen. Dies gilt für den Fall der schweren und eindeutigen Verletzung der Interessen Minderjähriger bzw. in Fällen von Aufhetzung zu Hass aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität oder Geschlecht und hat unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen und eines bestimmten Verfahrens zu erfolgen (Art. 4).

Zudem werden durch die Verordnung die Bestimmungen der Richtlinie 97/36/EG bezüglich Teleshopping, Sponsoring, des Schutzes von Minderjährigen, des Rechts auf Gegendarstellung sowie auf Ausstrahlung europäischer Werke in griechisches Recht übertragen.

Der Schutz von Minderjährigen wird durch eine neue obligatorische Einteilung aller Fernsehprogramme (mit Ausnahme von Werbespots und Teleshopping) in Kategorien

Maria
Kostopoulou
& Dr. Makis
Theodossis
Ministerium für
Presse und
Massenmedien

Verordnung 100/2000 bezüglich der Harmonisierung des griechischen Rechts mit Blick auf die Bestimmungen der Richtlinie 97/36/CE

GR

IT – Neue Regelung über Satellitenrundfunk

Gemäß dem Kommunikationsgesetz Nr. 249 vom 31. Juli 1997 (*Istituzione dell'Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni e norme sui sistemi delle telecomunicazioni e radio-televivo*, siehe IRIS 1997-8: 10) verabschiedete die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (die italienische Kommunikations- und Rundfunkbehörde – *AGC*) am 1. März 2000 das *regolamento concernente la diffusione via satellite di programmi televisivi* (die Satellitenfernsehverordnung Nr. 127/00/CONS). Die Verordnung gilt für 1) italienische Fernsehveranstalter, deren Programme in anderen Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (nachfolgend „Vertragsstaaten“

empfohlen. Bisher betroffen waren *Red Hot Television*, *TV Erotica*, *Rendez Vous*, *Satisfaction Club Television*, *Eurotica*, *Rendez Vous*, *Eros TV*, *Channel Bizarre* und *Satisfaction* (siehe IRIS 1999-1: 13, IRIS 1998-9: 16).

Adult X (auch unter dem Namen *Adult+* bekannt) scheint in Frankreich ansässig zu sein und sendet der *ITC* zufolge fast ausschließlich inakzeptable Pornographie. Der Sender wurde daher mit der Begründung als inakzeptabel eingestuft, dass er wiederholt Material bringt, das gegen den guten Geschmack und den Anstand verstößt. Die *ITC* war davon überzeugt, dass ein Verbot erforderlich sei und auch Erfolg haben würde, denn es wurden aktiv Maßnahmen ergriffen, um den Dienst in Großbritannien mit Smartcards verfügbar zu machen; es wurde für Abonnements geworben, und es wurden Erlöse erwirtschaftet.

Unter diesen Umständen kann der Minister nach § 177 des Rundfunkgesetzes gegen einen ausländischen Satelliten-dienst ein Verbot aussprechen. Dadurch wird es strafbar, Geräte für den Betrieb des Dienstes zu liefern, Programm-material zu liefern oder liefern zu lassen, Anzeigen für den Dienst zu platzieren, Programmdetails des Dienstes zu veröffentlichen und Decodiervorrichtungen zu liefern oder anzubieten, die den Empfang der Programme ermöglichen. ■

entsprechend dem Einfluss der Sendungen auf die Persönlichkeit und die sittliche und geistige Entwicklung der Minderjährigen zusätzlich verstärkt (Art. 8). Jeder Kategorie entspricht ein optisches Symbol bzw. ein akustisches Signal. Das optische Symbol muss während der gesamten Programm-dauer bzw. für einen festgelegten Zeitraum auf dem Bildschirm eingeblendet werden. Eine Verordnung des Ministers für Presse und Massenmedien legt die zu klassifizierenden Programmkategorien, die optischen und akustischen Mittel sowie die Sendeverbotszeiten fest.

Entsprechend selbiger Verordnung erfolgt die Einteilung der Programme entweder durch einen internen Sichtungsausschuss der Sendeveranstalter oder aber durch Klassifizierungsausschüsse für Spielfilme auf Ebene des Ministeriums für Presse und Massenmedien, denen zusätzlich Mitglieder des Nationalen Rundfunkrates angehören. Die erst vor kurzem im Amtsblatt veröffentlichte Ministerialverordnung überlässt den Fernsehveranstaltern die Wahl, welches Gremium die Einteilung vornehmen soll. Die optischen Symbole sind – entsprechend der französischen Kennzeichnung – wie folgt festgelegt:

- eine Raute in einem grünen Kreis (keine Einschränkung)
- ein Kreis in einem blauen Kreis (keine Einschränkung – elterliche Einwilligung erwünscht)
- ein Dreieck in einem orangen Kreis (keine Einschränkung – elterliche Einwilligung erforderlich)
- ein Viereck in einem violetten Kreis (ab 15 Jahren)
- ein „X“ in einem roten Kreis (ab 18 Jahren)

Zur Information der Fernsehzuschauer müssen die Symbole neben den Programmangaben in der Tages- bzw. Fachpresse abgedruckt sein. Zudem müssen die Kennzeichnungsregeln zu Beginn einer jeden Programmphase (Vormittags-, Nachmittags- bzw. Abendprogramm) ausgestrahlt werden. ■

genannt) zu empfangen sind, 2) nichtitalienische Fernsehveranstalter, deren Boden-Satelliten-Verbindung sich in Italien befindet und deren Programm in anderen Vertragsstaaten zu empfangen ist, und 3) italienische Fernsehveranstalter, deren Boden-Satelliten-Verbindung sich in Italien befindet und deren Programm nicht in anderen Vertragsstaaten zu empfangen ist. Vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind die Übertragungen in einem geschlossenen Verteilerkreis, Punkt-zu-Punkt-Übertragungen und gelegentliche Übertragungen, die nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind (Art. 2).

Von der Verordnung betroffene Fernsehveranstalter können eine sechsjährige, erneuerbare Genehmigung beantragen. Die *AGC* muss innerhalb von 60 Tagen über den Antrag entscheiden (Art. 3). Nichtitalienische Satelliten-Fernseh-

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

veranstalter, die ordnungsgemäß im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der Vertragsstaaten niedergelassen sind und Satellitenprogramme in Italien verbreiten wollen, müssen eine Genehmigung beantragen (Art. 5).

Regulation of the Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni Nr. 127/00/CONS vom 1. März 2000. Approvazione del regolamento concernente la diffusione via satellite di programmi televisivi (Verordnung über Satellitenfernsehen). Abrufbar auf der AGC-Website unter http://www.agcom.it/provv/d12700_CONS.htm

IT

LV – Änderung des Rundfunkgesetzes

Am 11. November 1999 änderte Lettland sein Rundfunkgesetz. Das Gesetz war ursprünglich 1995, in Übereinstimmung mit den Leitlinien des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, verabschiedet worden. Im Hinblick auf die am Übereinkommen vorgenommenen Änderungen musste auch der Wortlaut des Gesetzes abgeändert werden. Die Änderung des lettischen Gesetzes war auch in Hinblick auf die Beitrittsabsichten des Landes zur Europäischen Union wichtig und damit verbunden im Hinblick auf das Bestreben, die lettische Gesetzgebung mit der der Europäischen Union in Einklang zu bringen.

Einige neue Definitionen wie die des "Teleshoppings" und des "Sponsoring" wurden hinzugefügt (Artikel 2). Gemäß dem Wortlaut der Gesetzesnovelle, ist unter "Teleshopping"

Pavel Surkov,
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik
(MZMM)

Abänderung des Rundfunkgesetzes vom 11. November 1999, veröffentlicht in *Latvijas Republikas Centrālā Parvalde* am 27. November 1999

LV

RO – Unfairer Wettbewerb durch Erhöhung der Rundfunkgebühren

Mit Beginn des zweiten Trimesters des Jahres 2000 sind die Fernsehgebühren in Rumänien auf 30.000 Leu (ROL, umgerechnet knapp 3 DEM) angehoben worden bei einem Jahresdurchschnittslohn von gegenwärtig 1.750.000 ROL (ca. 200 DEM).

Das öffentlich-rechtliche Fernsehen in Rumänien hat über dreieinhalb Millionen Abonnenten. Gemäß Art. 43 des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und das Funktionieren der Rumänischen Radiogesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft vom 16. Juni 1994 (siehe IRIS 1998-8: 9) finanziert sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk aus mehreren Quellen. Dies sind neben staatlichen Subventionen, die aus den von den Abonnenten gezahlten Fern-

Mariana Stoican
Radio Romania
International

Gesetz Nr. 41/1994 über die Organisation und das Funktionieren der Rumänischen Radiogesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft vom 16. Juni 1994 in der Fassung des Gesetzes Nr. 124/1998 über die Änderung und Vervollständigung des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und das Funktionieren der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft vom 22. Juni 1998

RO

RO – Öffentlich-rechtliches Fernsehen muß befristete Arbeitsverträge umwandeln

Mit Urteil vom 3. April 2000 hat *Tribunalul Municipiului Bucuresti* (der Gerichtshof des Munizipiums Bukarest) entschieden, dass das öffentlich-rechtliche rumänische Fernsehen (SRTV) die 1999 befristeten Arbeitsverträge seiner Mitarbeiter wieder in unbefristete umwandeln muß.

Für Satelliten-Fernsehveranstalter gelten u.a. die im Europäischen Fernseh-Übereinkommen verankerten Bestimmungen über das Recht auf Gegendarstellung (Art. 11 der Verordnung) und über Werbung (Art. 12). Laut *Differimento di termini previsti dalla legge 31 luglio 1997, n. 249 nonché norme in materia di programmazione e di interruzioni pubblicitarie televisive* (Fernsehwerbeengesetz Nr. 122 vom 30. April 1998, siehe IRIS 1998-6: 8) sind mindestens 20 Minuten wöchentlicher Sendezeit für die Bewerbung und Förderung europäischer oder italienischer Werke vorzusehen (Art. 14). Im Hinblick auf den Jugendschutz dürfen Satelliten-Fernsehveranstalter keine Programme übertragen, die die geistig-seelische oder sittliche Entwicklung junger Menschen gefährden, ausgenommen davon sind Programme mit Zugangsberechtigung, die zwischen 23:00 und 7:00 Uhr ausgestrahlt werden. ■

die Sendung direkter Angebote für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt zu verstehen. "Sponsoring" bedeutet, dass Fernsehprogramme bzw. -sendungen direkt oder indirekt von einer natürlichen oder juristischen Person mit dem Ziel finanziert werden können, den Namen, das Warenzeichen, die Tätigkeit oder das Erscheinungsbild des Sponsors zu fördern.

Außerdem wurden verschiedene Beschränkungen in Hinblick auf Konzentrationen und Monopolstellungen bei elektronischen Massenmedien in das Gesetz aufgenommen. So ist es nun beispielsweise verboten, "elektronische Massenmedien in regionalen und/oder lokalen Netzen zu verknüpfen mit Ausnahme derjenigen Fälle, bei denen ein solcher Zusammenschluss im Rahmen der nationalen Entwicklung der elektronischen Massenmedien erfolgt" (Artikel 8). Die Gesetzesnovelle sieht ebenfalls vor, dass eine natürliche Person bzw. deren Ehepartner, die alleiniger Gründer einer Rundfunkanstalt ist oder deren Kapitalinvestitionen in eine Rundfunkanstalt ihr die Kontrolle über diese sichern, keine Beteiligungsquote von mehr als 25 Prozent in anderen Rundfunkanstalten haben darf. ■

sehgebühren bestehen und die gleichzeitig mit dem Begleichen der Stromrechnung eingezogen werden, eigene Einnahmen und andere Quellen. Somit finanziert sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch über Werbeeinnahmen, Sponsorengelder, Einnahmen aus Dienstleistungen und jüngst auch Einnahmen aus den wöchentlich betriebenen "Bingo-Gewinnspielen". Die Finanzierung durch Werbung wird in Art. 6 des Gesetzes Nr. 41/1994 erlaubt.

Die erneute Erhöhung der monatlich eingezogenen Fernsehgebühren hat daher Unmutsäußerungen seitens der privaten Fernsehbetreiber geweckt, die dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen "unfairen Wettbewerb" vorwerfen. Diese fühlen sich benachteiligt, weil allein der öffentlich-rechtliche Rundfunk aufgrund der vom Staat gewährten Subvention über das Geld der Gebührenzahler verfügen darf und zudem auch noch die Möglichkeit hat, Werbung zu betreiben. Das schaffe, so die Vertreter der Konkurrenz, ungleiche Bedingungen auf dem Markt. Das Gesetz Nr. 41/1994, über die Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Rumänien, ein Gesetz, das in der Zwischenzeit mehrmals verbessert wurde, sieht aber weiterhin die Werbung als zusätzliche Einnahmequelle auch für die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter vor. ■

Als 1999 neue Manager die Führung im öffentlich-rechtlichen rumänischen Fernsehen (SRTV) übernahmen, waren wesentliche Reformen und Umstrukturierungen nicht nur in der Programmgestaltung, sondern auch in der Personalzusammensetzung der einzelnen Redaktionen die Folge. Eine Reihe von Prüfungen und Wettbewerben sollte die besten Journalisten für die Programmstrategien der nächsten Jahre ermitteln. Mit diesen wurden neue, kurzfristige Arbeitsver-

Mariana Stoican
Radio Romania
International

Urteil des *Tribunalul Municipiului Bucuresti* (Gerichtshof des Munizipiums Bukarest) vom 3. April 2000

RO

träge abgeschlossen. Alle anderen mußten sich mit einer Abfindungssumme begnügen. So wurden im Laufe des Vorjahres nur noch mit 65% des ehemaligen Personals befristete Verträge abgeschlossen. Allerdings wurden von den 1.400

RU – Präsidentenwahl erfolgte nach dem neuen Präsidentenwahlgesetz

Im Sommer 1999 wurden die wesentlichen Änderungen des „Gesetzes über Grundgarantien bezüglich der Wahlrechte der Bürger und ihres Rechtes sich an Referenda zu beteiligen“ (Gesetz über Grundgarantien) angenommen. Das Gesetz über Grundgarantien ist das Hauptgesetz, das die Grundsätze der Durchführung aller föderalen, regionalen und kommunalen Wahlen bestimmt. Die Änderung des Gesetzes über Grundgarantien hatte es notwendig gemacht, alle anderen Gesetze, welche die Durchführung verschiedener Wahlen regeln, mit dem geänderten Gesetz in Übereinstimmung zu bringen. Deswegen war die Annahme der Änderungen des Präsidentenwahlgesetzes für eine erfolgreiche Durchführung der Präsidentenwahlen sehr wichtig.

Die neue Fassung des Präsidentenwahlgesetzes ist das letzte Gesetz, das von dem ersten Präsidenten Rußlands Boris Jeltsin am 31. Dezember 1999 unterschrieben wurde.

Das Präsidentenwahlgesetz regelt die Tätigkeit der Massenmedien in viererlei Hinsicht: (1) Verhältnis der Massenmedien zu den Wahlkommissionen; (2) Verhältnis der Massenmedien zu den Präsidentschaftskandidaten; (3) Beschränkungen und Verbote; und (4) Haftung für Gesetzesübertretungen.

Das Präsidentenwahlgesetz teilt alle Fernseh- und Hörfunksender in fünf Gruppen ein, nämlich in private nationale und überregionale; private regionale; staatliche nationale und überregionale; staatliche regionale; und städtische Sender.

Artikel 12 bestimmt, dass staatliche nationale und überregionale Fernseh- und Hörfunksender genauso wie staatliche regionale Fernseh- und Hörfunksender den Wahlkommissionen die Sendezeit zur Information der Wähler kostenlos erteilen sollen. Alle Massenmedien sollen den Wahlkommissionen jede von diesen angefragte Information und alle Dokumente zur Verfügung stellen.

Fjodor Kravtchenko
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik
(MZMM)

Federalny Zakon Rossijskoj Federatsii „O vyborach Prezidenta Rossijskoj Federatsii“ (das Bundesgesetz der Russischen Föderation zur Präsidentenwahl) wurde am 5. Januar 2000 in der Zeitung der Regierung der Russische Föderation *Rossijskaja Gazeta* veröffentlicht

RU

RU – Ministerium verabschiedet Statut der Bundeswettbewerbsbehörde für Rundfunk

Am 31. Dezember 1999 verabschiedete das Ministerium für Presse, Rundfunk und Massenkommunikation das „Statut der Bundeswettbewerbsbehörde für Hörfunk und Fernsehen“. Das Dokument legt das Ausschreibungsverfahren für Sendelizenzen in Russland fest. Die Bundeswettbewerbsbehörde für Hörfunk und Fernsehen (die „Behörde“) besteht aus neun Mitgliedern und beschließt über die Vergabe von Frequenzen. Die Behörde kann entweder in geheimer oder offener Wahl abstimmen, durch eine einfache Ja/Nein-Stimme, oder durch *rating vote* (Wahl nach einem Punktesystem).

Marina Savintseva
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik
(MZMM)

Erlaß des Ministeriums für Presse, Rundfunk, Fernsehen und Massenkommunikation Nr. 90 *Reglament raboty Federalnoi konkursnoi komissii po teleradiovetshaniyu* (Statut der Bundeswettbewerbsbehörde für Hörfunk und Fernsehen) vom 31. Dezember 1999; veröffentlicht in *Zakonodatelstvo i praktika sredstv massovoi informatsii* (Medienrecht und -praxis), # 1(65) 2000

RU

ehemaligen Angestellten, die anfangs entlassen worden waren, 1.000 nachträglich als „freie Mitarbeiter“ wieder eingestellt. Die Föderation der Vereinigten Fernsehgewerkschaften hatte sich gegen diese Vorgangsweise des Verwaltungsrats gewehrt und Klage erhoben. Am 7. Oktober 1999 hatte sich die Justiz zum ersten Mal zugunsten der Gewerkschaften ausgesprochen und gefordert, dass die befristeten Arbeitsverträge wieder in unbefristete umgewandelt werden. Aufgrund eines Einspruch des Verwaltungsrats gegen die Entscheidung wurde die Durchführung des Urteils bis zur endgültigen Entscheidung aufgeschoben. Das Anfang April 2000 getroffene Urteil sieht nunmehr vor, dass die Verwaltung die „befristeten“ Arbeitsverträge rückgängig machen und diese wieder in unbefristete umwandeln muss. ■

Artikel 21 bestimmt das Recht der Journalisten, jeder Sitzung jeder Wahlkommission sowie der Auswertung der Stimmzettel und Auszählung der Stimmen beizuwohnen.

Artikel 40 verpflichtet die Präsidentschaftskandidaten, die im staatlichen oder städtischen Dienst sind oder die für Massenmedien arbeiten, sich für die Periode des Wahlkampfes von diesem Dienst beurlauben zu lassen.

Artikel 44 bestimmt folgende Formen der Darstellung von Wahlagitation in Massenmedien: Diskussionen, Gespräche am runden Tisch, Pressekonferenzen, Interviews, Werbespots, Dokumentar- oder Kurzfilme u.a.

Artikel 45 legt die Termine des Beginns und des Endes der Werbekampagne fest. Diese soll nicht vor der Registrierung des Präsidentschaftskandidaten durch die Zentrale Wahlkommission anfangen. Die Wahlwerbung im Fernsehen und Hörfunk darf nicht früher als 30 Tagen vor dem Tag der Abstimmung anfangen. Die Wahlwerbung soll nicht später als um 24:00 Uhr des Tages vor der Abstimmung enden.

Gemäß Artikel 46 sollen keine Ergebnisse der Meinungsumfragen, die mit den Wahlen verbunden sind, während der letzten drei Tage der Wahlkampagne in den Massenmedien veröffentlicht werden.

Artikel 48 bestimmt, dass die Sendezeit im Fernsehen und Hörfunk den Präsidentschaftskandidaten entweder kostenlos oder gegen Bezahlung erteilt werden kann. Kostenlos dürfen die Präsidentschaftskandidaten nur die Sendezeit der staatlichen Fernseh- und Hörfunksender nutzen. Alle privaten Fernseh- und Hörfunksender, die Wahlwerbung senden möchten, sollen spätestens 30 Tage nach der offiziellen Bekanntmachung des Beschlusses über die Wahlanberaumung den Preis für eine Minute Sendezeit veröffentlichen.

Artikel 49 regelt die Veröffentlichung der Wahlwerbung in Fernsehen und Hörfunk. Alle Präsidentschaftskandidaten haben das gleiche Recht, die Sendezeit der staatlichen Fernseh- und Hörfunksender kostenlos zu nutzen. Die Sendezeit der Wahlwerbung jedes staatlichen nationalen und überregionalen Fernseh- und Hörfunksender soll insgesamt mindestens eine Stunde an jedem Werktag ausmachen. Für jeden staatlichen regionalen Fernseh- und Hörfunksender ist die Mindestzeit der kostenlosen Wahlwerbung auf 30 Minuten pro Werktag festgelegt. ■

Die Abstimmung findet statt, nachdem das vom Bewerber vorgeschlagene Programmkonzept (Grundsatzklärung) der Behörde vorgelegt wurde und diese ausführlich darüber beraten hat. Die Mitglieder der Behörde bewerten die Bewerbungen in Anlehnung an folgende Kriterien:

- Übereinstimmung der Sendungen mit den Erwartungen der Zielgruppe;
- Notwendigkeit der Unterstützung von Hörfunk- und Fernsehprojekten mit gesellschaftlicher Bedeutung;
- Originalität des Programmkonzepts;
- Kostenanalyse für die Materialbeschaffung von der zum Sendebetrieb notwendigen Ausstattung;
- geleistete Investitionen in die für die Nutzung der Funkfrequenz notwendige Entwicklung;
- geschätzte Zeitspanne bis zur materiellen Sendefähigkeit;
- Erfüllung der umweltrechtlichen Normen und Erfordernisse sowie der staatlich vorgeschriebenen technischen Standards durch die materielle Ausstattung. ■

SL – Neuer Mediengesetzentwurf bereit für die erste Lesung

Das neue Gesetz, welches die Regierung dem Parlament im Juni des vergangenen Jahres übersandt hatte, ist nunmehr bereit für die erste Lesung im Parlament (wahrscheinlich im April), da der zuständige Parlamentsausschuss (der Kultur-ausschuss) den Entwurf gebilligt hat.

Der Entwurf hat wesentliche Änderungen erfahren, seit die Regierung ihn dem Parlament vorgelegt hat. Insbesondere sind dem Kulturministerium im Entwurf einige Vollmachten entzogen und dem Rundfunkrat als unabhängiger Regulierungsbehörde übertragen worden. Nach dem überarbeiteten Entwurf werden die Zuständigkeiten des Rundfunkrats beträchtlich erweitert. Er wird alle Lizenzverfahren leiten und zur Verabschiedung bestimmter Rechtsverordnungen und Gesetze befugt sein.

Matjaž Gerl
Slowenischer
Rundfunkrat

Predlog Zakona O Medijih (Mediengesetzentwurf); erhältlich unter
http://www2.gov.si:8000/zak/Pre_Zak.nsf/067cd1764ec38042c12565da002f2781/a9718f8de9cc8647c12568900036b1ed?OpenDocument

SL

Zudem liberalisiert der Entwurf Eigentumsbeschränkungen dahingehend, dass einzelne Eigentümer unbegrenzt Eigentum an Verlagen von Tagespresse haben dürfen (derzeit ist jeder Eigentümer auf 33% beschränkt). Einige Beschränkungen für verkettete Eigentumsverhältnisse sind jedoch nach wie vor vorgesehen.

Der Parlamentsausschuss hat neue Beschränkungen hinsichtlich der Werbung in öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern, die von der Regierung als Alternativlösung vorgeschlagen und von den kommerziellen Fernsehanstalten unterstützt worden waren, angenommen. Wenn das Parlament diese Lösung verabschiedet, dürfen öffentlich-rechtliche Fernsehsender bis zu fünf Minuten pro Stunde zur Hauptsendezeit (20.00 bis 22.00 Uhr) und bis zu 15% (20%) außerhalb der Hauptsendezeit Werbung senden.

Aufgrund der Lobbyarbeit der kommerziellen Fernsehanstalten hat der Parlamentsausschuss das Kulturministerium, welches den Entwurf eingebracht hat, gebeten, seinen Vorschlag hinsichtlich Werbung in der Hauptsendezeit noch einmal zu überdenken, bevor der Entwurf zur ersten Lesung ins Parlament geht.

Der Entwurf bedeutet eine vollständige Harmonisierung der Gesetzgebung über audiovisuelle Medien mit den Gesetzen der Europäischen Gemeinschaft, allerdings soll er immer noch einige unnötige bürokratische Verfahren für die Presse mit sich bringen. Aufgrund der anstehenden Wahlen in diesem Jahr ist es noch nicht sicher, dass das Parlament das Gesetz in diesem Jahr verabschiedet wird. ■

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

AT – Entwurf für Zugangskontrollgesetz vorgelegt

Am 9. März 2000 hat das Bundesministerium für Justiz seinen Entwurf für ein "Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste (Zugangskontrollgesetz – ZuKG)" zur Begutachtung ausgeschickt; die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis 4. April 2000 ersucht.

Nach derzeitiger Planung soll das Zugangskontrollgesetz am 20. Mai 2000, also schon vor dem für die Umsetzung der zugrunde liegenden Zugangskontroll-Richtlinie (98/84/EG) vorgesehenen Schlusstermin (28. Mai 2000) in Kraft treten.

Das Zugangskontrollgesetz wird den rechtlichen Schutz jener Diensteanbieter regeln, die Fernsehsendungen, Radiosendungen oder Dienste der Informationsgesellschaft gegen Entgelt und unter einer Zugangskontrolle bereitstellen.

Der materiellrechtliche Kern des Entwurfs findet sich in § 3: "Der Diensteanbieter hat das ausschließliche Recht, den Zugang zu einem von ihm bereitgestellten geschützten Dienst in verständlicher Form von seiner vorherigen, individuellen Erlaubnis abhängig zu machen." Kurz zum Hintergrund dieser Regelung: Zwar hat der Anbieter eines geschützten Dienstes im Fall unberechtigter Nutzungen unter Umständen schon heute Ansprüche nach Bereicherungsrecht, Schadenersatzrecht oder Wettbewerbsrecht, doch kommt ihm jedenfalls keine den Immaterialgüterrechten vergleichbare Stellung zu. Im Hinblick auf den besonderen Regelungs- und Schutzzweck der Zugangskontroll-Richtlinie soll nun eine solche sondergesetzliche Regelung zu Gunsten der Diensteanbieter geschaffen werden: Ähnlich wie das Urheberrecht wird auch das Recht der Zugangskontrolle als absolut geschütztes Recht anerkannt; bestimmte Handlungen in Bezug auf Umgehungsvorrichtungen (zum Beispiel der Verkauf und die Installation) werden ausdrücklich verboten, und zum Schutz vor diesen Handlungen wird ein umfassendes Rechtsschutzinstrumentarium vorgesehen.

Albrecht Haller
Universität Wien
und Höhne
& In der Maur
Rechtsanwälte

Entwurf für ein Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste (Zugangskontrollgesetz), Geschäftszahl JMZ 7.051A/28-I.2/2000, <http://www.parlinkom.gv.at/archiv/XXI.pdf/ME/00/00/000018.pdf>.

DE

Dieses Instrumentarium umfasst sowohl zivilrechtliche Ansprüche (Unterlassung, Beseitigung, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns, Rechnungslegung und einstweilige Verfügungen) als auch, je nach Unrechtsgehalt, justiz- und verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen. Der zivilrechtliche und der justizstrafrechtliche Rechtsschutz sind mit kleinen Ausnahmen (zum Beispiel: Kein Ersatz immaterieller Schäden) jenem des Urheberrechtsgesetzes nachgebildet.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie bezieht sich der Entwurf nur auf solche Dienste, die gegen Entgelt erbracht werden; kostenlose Dienste, bei denen der Anbieter den Zugang zu seinem Angebot aus einem anderen Grund als zur Entgeltsicherung kontrolliert, sollen – zumindest derzeit – nicht erfasst werden.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit der Richtlinie beziehen sich die vorgesehenen Verbotsnormen nicht auf private, sondern nur auf gewerbliche Tätigkeiten (gewerbsmäßige Signalpiraterie). Der Grund für diese Einschränkung des Schutzbereichs liegt – so die Erläuterungen zum Entwurf – vor allem darin, dass die Hauptverantwortung für die Umgehung der Verpflichtung zur Leistung des Entgelts bei den Anbietern von Umgehungsvorrichtungen liegt; außerdem könnten private Nutzer häufig nicht erkennen, ob es sich um eine Umgehungsvorrichtung oder um eine autorisierte Zugangskontrollvorrichtung handelt.

Auch sonst ist der Entwurf eng an die Zugangskontroll-Richtlinie angelehnt: Da die Vergütung der Urheber und Leistungsschutzberechtigten nicht vom Schutzzweck der Richtlinie erfasst ist, sind diese Rechteinhaber auch nach dem Entwurf für ein Zugangskontrollgesetz nicht aktiv legitimiert. Jedoch ist es den Diensteanbietern – so halten die Erläuterungen ausdrücklich fest – unbenommen, das Recht der Zugangskontrolle vertraglich auf andere Personen zu übertragen, in welchem Fall auch die Aktivlegitimation zur Durchsetzung der entsprechenden Ansprüche übergeht.

Unmittelbar nach der für die nächste Zukunft zu erwartenden Beschlussfassung durch den Ministerrat wird der Gesetzesvorschlag als Regierungsvorlage im Parlament eingebracht werden. ■

DE – Business-TV und Internet-Radio

Im Bereich Business-TV und Internet-Radio in Deutschland haben sich in letzter Zeit wichtige rechtliche Entwicklungen ergeben. Seit Anfang April ist n-tv als Konzernfernsehen einer deutschen Großbank zu sehen, die Deutsche Telekom AG hat auf der CeBIT-Messe 2000 ihr "Telekom-TV" gestartet. Weiterhin erhielt Ende Februar das bislang nur im Internet verbreitete Chart-Radio eine Lizenz der baden-württembergischen Landesmedienanstalt für Kommunikation (LfK). Sowohl beim Business-TV als auch beim Internet-Radio ist eine Einordnung als Teledienst, Mediendienst oder Rundfunk vorzunehmen.

Diese Einordnung ist für eine mögliche Zulassungsfreiheit entscheidend. Während Mediendienste und Teledienste zulassungsfrei sind, bedarf es für den Rundfunk gemäß § 20 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag einer Zulassung durch die jeweilige Landesmedienanstalt. Insbesondere die Abgrenzung zwischen Mediendiensten und Rundfunk stand bereits in der Vergangenheit im Mittelpunkt von Diskussionen (siehe IRIS 1998-7: 15 und IRIS 1999-1: 12). Als Unterscheidungskriterien zwischen den Diensten sind u.a. der Adressatenkreis und die Meinungsbildungsrelevanz heranzuziehen.

Business-TV verbindet das Medium Fernsehen mit der Internet-Technologie, wodurch beliebig viele Wiederholungen und weitreichende Interaktion und Kommunikation ermöglicht wird. Business-TV kann dabei u.a. in Business-TV im engeren Sinne und Kunden-TV unterschieden werden.

Beim Business-TV im engeren Sinne soll eine schnelle und unmittelbare Vermittlung von Informationen an Mitarbeiter erreicht werden. Da sich das Firmen-TV nur an die Mitarbeiter eines Unternehmens wendet und nicht an die Allgemeinheit, fällt es in den Anwendungsbereich des Teledienstgesetzes (Art. 1 Informations- und Kommunikationsgesetz, siehe IRIS 1997-8: 11).

Kerstin Däther
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 19. Juli 1999, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1999 http://www.lfk.de/gstz_fr.htm
Pressemitteilung zur Lizenzerteilung des Chart-Radios http://www.lkf.de/prj5_fr.htm

DE

DE – Hausrecht im Internet

Das Landgericht Bonn hat mit Urteil vom 3. März 2000 (Az.: 10 O 457/99) entschieden, dass ein virtuelles Hausverbot gegen einen Chat-Teilnehmer nur bei ausdrückliche Verstößen gegen die üblichen Verhaltensregeln (sogenannte "Chattiquette") ausgesprochen werden darf.

Das Landgericht wies damit den Antrag eines Chatroom-Betreibers ab, der den Beklagten von seinen virtuellen Geschäftsräumen fernhalten wollte. Der Beklagte hatte sich mit einem anderen Chat-Teilnehmer auseinandergesetzt. Der Kläger untersagte dem Beklagten die Nutzung, woran sich dieser in der Folgezeit jedoch nicht hielt. Der Kläger behauptete, daß ihm durch die Teilnahme des Beklagten an seinem Chat-Dienst ein Schaden drohe, da sich Stamm-Chatter vom Dienst abwendeten, da ihnen der "Ort" zu unfriedlich bzw. ungemütlich erscheine. Daher stünde ihm aufgrund seines virtuellen Hausrechts gemäß § 1004 BGB ein Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten zu.

Dieser Auffassung folgte das Landgericht nicht. Zwar seien

Kerstin Däther
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Urteil des LG Bonn vom 3. März 2000, Az.: 10 O 457/99

DE

FR – Werbung auf Internetseiten

Ein kürzlich erfolgtes Urteil des Berufungsgerichts von Rennes bestätigt, dass das Internet lediglich eine weiterer Informationsträger ist, der dem allgemeinen Recht unterliegt. Das Urteil leistet zudem einen wesentlichen Beitrag zur genaueren Definition von Werbung und ihrer Grenzen im Internet.

Im Rechtsstreit ging es um eine Bank, die auf ihren Internetseiten Kreditangebote mit Finanzierungsbeispielen sowie

Das Kunden-TV soll daneben auch Kunden erreichen, um diese z.B. über Angebote oder Produkte zu informieren. Damit wendet sich das Kunden-TV an einen beliebige Personenkreis, wodurch eine Einordnung des Kunden-TV als Medien- oder Rundfunkdienst möglich ist. Die genaue Zuordnung hängt von der Meinungsrelevanz des konkret ausgestalteten Programmes ab. Kann das Kunden-TV als abschließliches Produktrepräsentationsmedium angesehen werden, ohne dass redaktionelle Elemente, wie etwa journalistische Aufbereitung und Vermittlung von Inhalten, vorhanden sind, handelt es sich um einen Mediendienst im Sinne von § 2 Mediendienste-Staatsvertrag.

Sowohl bei dem seit Anfang April laufende Konzernfernsehen einer deutschen Großbank als auch bei "Telekom-TV" bietet n-tv ein Mantelprogramm, wobei das aktuelle n-tv-Nachrichtenprogramm für Zwecke des Firmenfernsehens aufbereitet wird. "Telekom TV" wendet sich an Kunden und Mitarbeiter des Telekommunikationskonzerns, wobei Nachrichten aus aller Welt mit Nachrichten aus dem Unternehmen und Produktvorstellungen kombiniert werden.

Während die bislang im Internet verbreiteten Radiosendungen ohne rundfunkrechtliche Zulassung sendeten, hat die LfK dem bisher nur im Internet verbreiteten Chart-Radio auf dessen Antrag hin eine Lizenz erteilt. Damit kann das Programm jetzt grundsätzlich auch über Satellit, UKW, Mittelwelle, Digital Audio Broadcasting (DAB) und Kabel verbreitet werden. Die Vergabe der Lizenz beinhaltet jedoch gemäß § 12 Abs. 3 des Landesmediengesetzes Baden-Württemberg (LMedienG) nicht die Zuweisung einer bestimmten Übertragungskapazität (sogenanntes "Führerscheinprinzip"), da nach dem LMedienG (siehe IRIS 1999-8: 7) die medienrechtliche Zulassung als Veranstalter unabhängig von der Zurechnung von Übertragungskapazitäten erfolgt. Der stellvertretende LfK-Präsident erläuterte, dass die LfK Internet-Sender wie das Chart-Radio mittlerweile als Rundfunk einstufte. Ein Unterschied zwischen Internet-Sendern und herkömmlichen Radiosendern, die beispielsweise über Kabel verbreitet würden, sei kaum mehr vorhanden. Die erreichte Audioqualität und die gestiegene Zahl der Internetnutzer stelle eine der Rundfunkausstrahlung vergleichbare Breitenwirkung dar. Konsequenzen für andere im Internet verbreitete Radioprogramme (etwa 3000 bis 4000), wie eine grundsätzliche Zulassungspflicht, seien mit dieser Entscheidung bislang jedoch nicht verbunden. Nach Auskunft der LfK liegen ihr noch weitere Zulassungsanträge vor. ■

bei einem "virtuellen Hausrecht" die Regelungen über das Eigentum jedenfalls entsprechend anzuwenden, so dass der Eigentümer mit seiner Sache grundsätzlich nach Belieben verfahren und frei entscheiden könne, wem er Zutritt zu seinem Eigentum gewähre (§ 903 BGB). Dies ändere sich jedoch, wenn der Eigentümer z.B. sein Geschäft dem Publikumsverkehr öffne. In diesem Fall erteile er generell und unter Verzicht auf eine Einzelfallprüfung eine Zutrittsbefugnis, solange und soweit der Besucher keinen Anlass gebe, ihn von dieser Befugnis wieder auszuschließen. Im vorliegenden Fall habe der Kläger sein Angebot, die Chat-Software zu nutzen, an alle Benutzer des Internets gerichtet. Es fänden weder besondere Zugangskontrollen statt, noch würden verbindliche Bedingungen formuliert, unter denen die Nutzung gestattet werde. Auch aus der sogenannten "Chattiquette" ergeben sich keine Bestimmungen, die eine Nutzung des Dienstes verbindlich regelten. Somit habe eine generelle Nutzungsbefugnis bestanden, der der Kläger sich nicht durch willkürliche Ausübung seines "virtuellen Hausrechts" entziehen könne. Eine willkürliche Ausübung habe hier jedoch vorgelegen, da der Beklagte weder den Betriebsablauf gestört noch die Software nicht im Rahmen des üblichen Chatter-Verhaltens genutzt habe. ■

eine Anzeigenseite für eine Kreditkarte veröffentlicht hatte. Ein Verband ließ die Existenz dieser Internetseite amtlich feststellen und beantragte wegen Verletzung des Verbraucherschutzgesetzes beim Berufungsgericht von Rennes ein unverzügliches Verbot dieser Seiten. Der Streit bezog sich insbesondere auf die Frage, ob die Internetseiten der Bankengruppe Werbung beinhalteten oder nicht. Art. L 311-4 des Verbraucherschutzgesetzes sieht für Werbung im Kreditwesen bestimmte obligatorische Angaben vor wie etwa den Namen

des Kreditgebers, die Kreditart bzw. das Kreditobjekt, die Laufzeit des Angebots sowie die Gesamtkosten und eventuell auch den effektiven Monats- bzw. Jahreszins. Die beschuldigte Bank brachte angesichts der vom Verband geäußerten Vorwürfe, sie habe nicht alle entsprechenden Angaben gemacht, vor, eine derartige Debatte sei überflüssig, da eine

Charlotte Vier
Légipresse

Cour d'appel (Berufungsgericht) de Rennes; 1. Kammer B, 31. März 2000, Bankgesellschaft SA coopérative compagnie financière des Crédit mutuel de Bretagne gegen den Verband Association Fédération logement consommation et environnement d'Ille et Vilaine

FR

FR - Unterzeichnung einer Charta zur elektronischen Ausgabe

Angesichts der vielfältigen Wiedergaben ihrer Artikel und deren Verbreitung via Intranet von Unternehmen bzw. auf anderen Internetseiten, ließ die Antwort der Herausgeber im Bereich der elektronischen Presse nicht lange auf sich warten.

In der Hoffnung, der Plünderung ihrer Inhalte Einhalt gebieten zu können, unterzeichneten die Zeitungen *Les Echos*, *l'Agefi*, *Investir*, *Libération*, *Le Monde*, *La Tribune* und *ZDN* eine Charta zur elektronischen Ausgabe, mit deren Hilfe die Rechte der Internetteilnehmer, der Verleger und der Urheber gewährleistet werden sollen.

In der Präambel erinnern die Herausgeber daran, dass Online-Informationen den gleichen rechtlichen Bestimmungen unterworfen sind, wie das traditionelle Verlagswesen. Die Herausgeber verpflichten sich hierbei, das Verlagsrecht aufs Genaueste zu befolgen: Wahrheitsgehalt der Informationen, Achtung der Standesregeln für Journalisten, Information der Leser über die Textart bzw. über den Werbecharakter eines Textes, Achtung der Rechte und der Würde des Einzelnen etc. Die Benutzer der Internetseiten dieser Zeitungen werden ihrerseits aufgefordert, die Regeln hinsichtlich des literarischen und künstlerischen Eigentums zu beachten. So besagt die Charta, dass mit Ausnahme einer einzigen zu Privatzwecken zu nutzenden Kopie jegliche Nutzung eines Beitrages bzw. einer Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des Herausgebers bedarf. Ohne vorherige Einwilligung durch den Herausgeber sind somit verboten: jegliche Nutzung von Inhalten zur Wiedergabe auf einer anderen Internetseite, die Bereitstellung einer Intranetseite bzw. eines anderen Netzwerkes eines Unternehmens, die Archivierung auf einem digi-

Amélie Blocman
Légipresse

Charte d'édition électronique (Charta zur elektronischen Ausgabe) unter: <http://www.lesechos.fr/charte/charte.htm>

FR

IE - Gesetz über elektronischen Geschäftsverkehr 2000 veröffentlicht

Kürzlich wurde ein neuer Gesetzentwurf zum elektronischen Geschäftsverkehr veröffentlicht. Das *Electronic Commerce Bill 2000* (Gesetz über elektronischen Geschäftsverkehr 2000) soll Irland zum ersten Land machen, das über ein formales Gesetzeswerk zur Regelung des elektronischen Geschäftsverkehrs verfügt. Dabei soll die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft über elektronische Signaturen 1999/93/EG sowie bestimmte Artikel des in nächster Zeit zur Verabschiedung anstehenden Richtlinienentwurfs zum elektronischen Geschäftsverkehr in irisches Recht umgesetzt werden. Zahlreiche Abschnitte des neuen Gesetzes gründen sich auf das Modellgesetz über elektronischen Geschäftsverkehr, welches die Kommission der Vereinten Nationen im Jahr 1996 für Internationales Handelsrecht veröffentlichte. Das neue Gesetz erkennt elektronische Signaturen und

Candelaria van Strien-Reney,
Juristische Fakultät,
National University of Ireland, Galway

Electronic Commerce Bill 2000, erhältlich auf der Website der irischen Regierung unter: www.ir.gov.ie/tec/communications/society.htm

EN

Internetseite kein Werbeträger sei. Sie vertrat vielmehr die Auffassung, die Internetbenutzer sähen freiwillig die Internetseite ein. Die Informationen über die Bankgruppe zielten zudem nicht auf eine Produktvermarktung ab, so dass es sich in diesem Falle nicht um Werbung handele. Das Berufungsgericht von Rennes erklärte hierzu nachdrücklich, eine Internetseite könne durchaus Werbeträger sein, ungeachtet der Tatsache, dass die strittige Seite nur für Abonnenten zugänglich sei und freiwillig aufgesucht werde. Für die Richter liegt das Hauptkriterium eines Werbeträgers darin, dass er prinzipiell eine Werbebotschaft – in welcher Form auch immer – vermitteln kann. Eine Werbebotschaft ist, laut Gericht, eine Mitteilung, die neben Informationszwecken auch auf den Konsum des Produkts abzielt. Mit der strittigen Internetseite werde nicht nur allein durch ihre Existenz, sondern auch durch ihren Inhalt ein kommerzieller Zweck von Seiten der Bank verfolgt. Die attraktive Präsentation von Kreditverträgen könne somit nur als Werbung bezeichnet werden. ■

talen oder optischen Träger, die Verbreitung von Titeln per E-mail-Verteiler, die Einbeziehung in eine Presserundschau, in eine Werbebroschüre oder Ähnliches. Auch Zusammenfassungen von Beiträgen bedürfen vorab der Zustimmung des Urhebers. Sie müssen den Namen des Autors und die Quelle beinhalten und ausreichend bündig sowie weit genug vom Ursprungstext entfernt sein, um nicht als Raubkopie angesehen zu werden.

Analysen, Zitate und Presseschaus sind unter Beachtung des traditionellen Urheberrechts zulässig. Die Unterzeichner der Charta verlangen ein Recht auf Einsichtnahme in Hyper-text Links. Es ist möglich, ohne ausdrückliche Einwilligung des Herausgebers Links zu einer anderen Internetseite zu erstellen, allerdings nur, wenn durch den Link ein neues Navigatorfenster eröffnet wird. In allen anderen Fällen ist die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Herausgebers vonnöten. Zudem behalten sich die Herausgeber das Recht vor, Links zu untersagen, wenn sie diese als nicht vereinbar mit ihrer Verlagspolitik ansehen.

Das *Syndicat national des journalistes* (die französische Journalistengewerkschaft – *SNJ*) hat heftig gegen die Unterzeichnung dieser Charta protestiert mit der Begründung, die Journalisten seien die wahren Inhaber der Urheberrechte an ihren Werken. Die Gewerkschaft kritisiert die Initiative der Herausgeber im Bereich der elektronischen Presse, die sich ihrer Meinung nach nicht an die Stelle der Journalisten setzen könnten, auch wenn sie deren Arbeitgeber seien. Die *SNJ* hat Letztere aufgefordert, Vereinbarungen mit den Journalisten zu treffen, um ungeachtet des jeweiligen Trägers die Werke der Journalisten in einem rechtlich abgesicherten Rahmen wiederverwerten zu können. Diese Forderung erklärt auch die bei Gericht anhängigen Rechtsstreite zwischen Herausgebern und Journalisten mit Blick auf die Wiederverwertung ihrer Beiträge im Internet. Das Berufungsgericht von Paris wird sich hierzu voraussichtlich am 10. Mai 2000 in der Sache *Le Figaro* (siehe IRIS 1999-5: 3) äußern. ■

elektronischen Schriftverkehr rechtlich an. Es schützt ebenfalls das Recht von Unternehmen und Einzelpersonen auf Datenverschlüsselung.

Die Hauptbestimmungen des neuen Gesetzes beinhalten Folgendes:

Eine elektronische Signatur kann verwendet werden, um das Erfordernis einer handschriftlichen Unterschrift zu erfüllen. Es werden Verfahren zur Bestätigung einer solchen Signatur erarbeitet.

Einführung neuer Straftatbestände für die betrügerische Verwendung von elektronischen Signaturen sowie Strafen von bis zu 500.000 irischen Pfund und/oder 5 Jahren Freiheitszug;

Regelungen für *certification service providers* (Zertifizierungsstellen), d.h. Institutionen, die Authentifizierungszertifikate für elektronische Signaturen herausgeben und verifizieren;

Starker Schutz für Nutzer von Verschlüsselungen, der es verbietet, die Preisgabe von einzigartigen Daten (z. B. Codes, Passwörtern, Verschlüsselungscodes oder mathematische Formeln), die zur verständlichen Informationsübertragung oder elektronischen Kommunikation erforderlich sein können, zu verlangen. ■

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

BG – Abänderungen des bestehenden Strafgesetzbuchs

Über die Gesetzesinitiative zur Abänderung des Strafgesetzbuchs (IRIS 2000-3: 14), gegen die der Präsident sein Veto eingelegt hatte, wurde am 8. März 2000 im Parlament erneut abgestimmt. Am 17. März wurde das Gesetz verkündet und im Staatsanzeiger veröffentlicht. Drei Tage nach seiner Verkündung trat das Gesetz in Kraft.

Um die Abänderungen des Strafgesetzbuchs und speziell deren Auswirkungen auf den Berufsstand der Journalisten war zuvor sowohl in den Medien als auch im Parlament heftig gestritten worden. Gegen den ursprünglichen Gesetzesänderungsentwurf, der im Vergleich zum bulgarischen

**Gergana
Petrova**

*Georgiev Todorov
& Co*

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, am 17. März 2000 verkündet und im Staatsanzeiger veröffentlicht

BG

Lebensstandard unverhältnismäßig hohe Bußgelder vorgesehen hatte, hatte der Präsident sein Veto eingelegt.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen, die der Präsident in den Begründungen seines Vetos formuliert hatte, wurden die Obergrenzen der Bußgelder im geänderten Gesetz deutlich herabgesetzt und die Straftaten "Beleidigung" und "Verleumdung" stärker untergliedert.

Für den allgemeinen Fall von "Beleidigung" liegt die Geldstrafe nun bei einer Summe zwischen 1 und 3 000 neuen bulgarischen Lew (BGL). Für den speziellen Fall der "öffentlichen, durch die Medien verbreiteten, von einer Amtsperson verursachten bzw. gegen sie gerichteten Beleidigung" können Bußgelder zwischen 5 und 15 000 BGL erhoben werden. Die Spanne der Bußgelder, die für den allgemeinen Fall der "Verleumdung" vorgesehen ist, reicht von 3 bis 7 000 BGL, wohingegen für den besonderen Fall der "öffentlichen, durch die Medien oder von einer Person in Ausführung ihres Amtes verursachten bzw. gegen sie gerichteten Verleumdung" Bußgelder von 5 bis 15 000 BGL vorgesehen sind.

Obwohl die vom ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehenen Bußgelder erheblich gesenkt wurden, lieferte das neue Gesetz erneut Anlass zu hitzigen Debatten im Parlament. Bei derselben Tagung wurden im Parlament außerdem weitere Änderungsvorschläge für das Strafgesetzbuch vorgebracht (aber nicht verabschiedet) in Hinblick auf Gesetzesübertretungen bei der erzwungenen Verbreitung falscher Aussagen durch die Medien und der Behinderung der Veröffentlichung wahrer Aussagen. ■

DE – Ersatz des Schadens für unbewiesene Behauptung in Werbespot

Das Landgericht Hamburg hat am 31. März erneut bestätigt, dass ein (Print-) Nachrichtenmagazin Ersatz der Schäden leisten muss, die der klägerischen Bank im Zusammenhang mit der Ausstrahlung eines Fernsehwerbespots entstanden sind (siehe auch IRIS 1997-9: 6).

In der Werbung für die neueste Ausgabe des Magazins traf der Chefredakteur folgende Aussage: "Da können viele Menschen ihr Geld verlieren". Der Zeitungsbericht selber befasste sich aber nicht mit der finanziellen Lage der Bank, sondern stellte die Solidität des damaligen Vorstandsvorsit-

**Alexander
Scheuer**

*Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)*

Urteil des Landgerichts Hamburg, AZ: 324 O 968/97, vom 31. März 2000.

DE

zenden in Frage. Selbst auf der Umschlagseite des Magazins hieß es noch: "Hamburger Privatbank in Not: Kunden zittern um ihr Geld". In den auf das Erscheinen der Zeitschrift folgenden Tagen musste die Bank mangels Liquidität geschlossen werden, nachdem viele Kunden ihre Guthaben aufgelöst hatten.

In der nunmehr als Grundurteil ergangenen Entscheidung der Pressekammer des Landgerichts wertete dieses die getroffenen Aussagen als üble Nachrede. Der Verlag habe nicht nachweisen können, dass über die Erkenntnisse den Gründer der Bank betreffend hinaus, weitere tatsächliche Anhaltspunkte vorgelegen hätten, die die in der Werbung getroffenen Aussagen bestätigt hätten.

Die jetzt getroffene Entscheidung ist der Berufung zugänglich. Eine Festsetzung der Höhe des tatsächlich zu leistenden Schadensersatzes bleibt dem Schlussurteil vorbehalten. ■

DE – Zulässigkeit der Namensnennung von straftatverdächtigen Amtsträgern in der Presse

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 7. Dezember 1999 einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen eines Berichtes abgelehnt, in dem eine straftatverdächtige Amtsträgerin namentlich genannt wurde.

Die beklagte Zeitung hatte u.a. im Leitartikel des Lokalteils unter der Überschrift "Ex-Mitarbeiterin unter schwerem Verdacht" über die Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen die Klägerin berichtet und deren Namen genannt. Die Klägerin vertrat die Auffassung, der Artikel stelle eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts und eine Vorverurteilung dar, die wegen der grundsätzlich bestehenden Unschuldsvermutung unzulässig sei. Mangels hinreichenden Tatverdachts wurde das Ermittlungsverfahren später eingestellt.

Der BGH verneinte den Schadensersatzanspruch. Die Beklagte habe sich an die von der Rechtsprechung geforderten Grenzen für die Zulässigkeit von Verdachtsberichterstattungen über laufende strafrechtliche Ermittlungen gehalten. Voraussetzung sei zum einen das Vorliegen eines Mindestbestandes an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen. Die Berichterstattung dürfe ferner keine Vorverurteilung darstellen oder auf eine

Karina Griese

*Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)*

Urteil des Bundesgerichtshof vom 7. Dezember 1999, AZ VI ZR 51/99

DE

bewußt einseitige oder verfälschende Darstellung hinauslaufen. Vor der Veröffentlichung sei regelmäßig die Stellungnahme des Betroffenen einzuholen.

Zusammenfassend stellt der BGH klar, dass bei Berichterstattungen über laufende Ermittlungsverfahren erhöhte Anforderungen an die publizistische Sorgfaltspflicht zu stellen seien. Darüber dürfe jedoch die pressemäßige Sorgfaltspflicht und Wahrheitspflicht nicht überspannt und so bemessen werden, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leide. Straftaten gehören zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung gerade Aufgabe der Medien sei. Die Presse habe ohnehin durch den Zwang zu aktueller Berichterstattung nur begrenzte Mittel zur Ermittlung der Wahrheit. Grundsätzlich komme daher eine Namensnennung nur in Fällen schwerer Kriminalität oder bei Straftaten in Betracht, die die Öffentlichkeit besonders berühren. In Fällen, in denen der Informationsfunktion der Presse wegen der Verbindung von staatlichem Handeln und strafbarem Verhalten von Amtsträgern eine erhöhte Bedeutung zukomme, könne auch eine namentliche Berichterstattung unterhalb der Schwelle der Schwerkriminalität zulässig sein. Da die Beklagte die dargestellten Sorgfaltspflichten eingehalten habe, genieße im Rahmen der Abwägung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an aktueller Berichterstattung Vorrang vor dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen. Auch wenn sich später die Unwahrheit der Äußerung herausstelle, sei die Äußerung rechtmäßig und führe nicht zu einem Anspruch auf Widerruf oder Schadensersatz. ■

DE – Erneut Alkoholwerbeverbot gefordert

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Das Bundesgesundheitsministerium hat erneut Forderungen erhoben, die für die Alkoholwerbung geltenden Regelungen zu verschärfen (siehe IRIS 1997-6:14). Diese insbesondere auf die Ausstrahlung von Werbespots für alkoholische Produkte im Fernsehen abzielende Initiative sieht die derzeit geltenden Regelungen als nicht ausreichend an, das Entstehen oder Verschärfen alkoholbedingten Suchtverhaltens zu bekämpfen.

Derzeit finden sich Bestimmungen zur Alkoholwerbung in

den "Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die Werbung und das Teleshopping für alkoholische Getränke in der Fassung von 1998", die die "Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring im Fernsehen in der Neufassung vom 10. Februar 2000" (siehe IRIS 2000-3:6) für anwendbar erklären. Die genannten Verhaltensregeln stellen ein Instrument der Selbstregulierung in den Medien dar; sie treffen vor allem Aussagen über die Darstellung Jugendlicher im Zusammenhang mit dem Genuss beziehungsweise – in Anlehnung an die Bestimmungen der Fernsehrichtlinie – über vermeintlich positive Wirkungen des Alkohols.

Nunmehr wird gefordert, Fernseh- und Hörfunkwerbung für Alkohol in der Zeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr sowie bei Sportveranstaltungen zu untersagen, zudem sind Warnhinweise in der Werbung und zur Anbringung auf den Produkten (vergleichbar den Vorschriften für Tabakerzeugnisse) in der Diskussion. ■

IT – Umsetzung der Richtlinie für vergleichende Werbung

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

Ungefähr ein Jahr nach Verabschiedung des der Selbstkontrolle dienenden Kodex für Werbung und Verkaufsförderung durch den italienischen Ausschuss für Werbepraktiken (vgl. IRIS 1999-6: 13) trat das *Decreto legislativo Attuazione della direttiva 97/55/CE che modifica la direttiva 84/450/CEE, in materia di pubblicità ingannevole e comparativa* (Ausführungsverordnung zu vergleichender und irreführender Werbung) vom 25. Februar 2000 in Kraft. Mit dieser Rechtsverordnung setzt Italien die Richtlinie 97/55/EG, die die Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung ändert, um und nimmt die vergleichende Werbung in den Regelungsbereich mit auf.

Als vergleichende Werbung wird jede Art von Werbung betrachtet, die einen Wettbewerber oder die Produkte bzw. Dienstleistungen eines Wettbewerbers explizit oder implizit

benennt. Dies ist nur zulässig, wenn unter anderem folgende Bedingungen erfüllt sind: Die Werbung darf nicht irreführend sein und muss ein oder mehrere materielle, entscheidende und nachprüfbar Merkmale von Produkten oder Dienstleistungen, die für denselben Bedarf oder denselben Zweck bestimmt sind, objektiv miteinander vergleichen. Gemäß der Rechtsverordnung ist die Nachprüfbarkeitsbedingung solcher Merkmale ausreichend erfüllt, wenn die Angaben, die zur Beschreibung der Merkmale der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen verwendet werden, demonstriert werden können. Weitere Anforderungen bestehen darin, dass vergleichende Werbung keine Verwirrung hinsichtlich Werbendem und Mitbewerber hervorrufen, den Ruf der Marken eines Mitbewerbers weder diskreditieren oder verunglimpfen noch daraus unberechtigten Nutzen ziehen und keine Produkte oder Dienstleistungen als Imitationen von Produkten oder Dienstleistungen, die ein geschütztes Warenzeichen oder geschützten Markennamen tragen, darstellen darf.

Der italienischen *Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato* (Wettbewerbsbehörde) wurde die Befugnis übertragen, über Beschwerden zu entscheiden und die Einstellung von unzulässiger vergleichender Werbung anzuordnen oder die Veröffentlichung solcher Werbung zu verbieten. ■

Decreto legislativo (Ausführungsverordnung) vom 25. Februar 2000, Nr. 67, Attuazione della direttiva 97/55/CE che modifica la direttiva 84/450/CEE, in materia di pubblicità ingannevole e comparativa (Vergleichende und irreführende Werbung), erhältlich über das Internet unter: <http://www.camera.it/parlam/leggi/deleghe/00067dl.htm>

IT

NL – Urheberrecht eines Fotografen in Fernsehsendung nicht verletzt

Fiona Vening
Institut für
Informationsrecht
Universität
Amsterdam

Ein Fotograf hat wegen Verletzung seines Urheberrechts geklagt, weil seine Fotos ohne seine Zustimmung in einer Fernsehsendung des niederländischen Senders *VPRO* gezeigt wurden. Die Sendung befasste sich mit den Problemen in einem bestimmten Amsterdamer Stadtbezirk, in denen viele Immigranten leben. Der Fotograf hatte zu dem Thema eine Reportage gemacht, die in einer Zeitung erschienen war. Eins der Fotos zeigte einen Immigrantenjungen. Wegen eines Streits zwischen dem Fotografen und dem Jungen wurde das Bild in der Fernsehsendung mehrmals gezeigt.

Auch Ausschnitte aus Telefongesprächen zwischen dem Fotografen und *VPRO* wurden ohne Zustimmung des Fotografen ausgestrahlt. *VPRO* berief sich auf sein Zitierrecht gemäß Artikel 15a des niederländischen Urheberrechtsgesetzes von 1912.

Das Gericht entschied, dass keine Urheberrechtsverletzung vorliegt, da das Bild im Rahmen einer wissenschaftlichen Diskussion gezeigt worden sei und somit eine zulässige Ausnahme vom Urheberrecht des Fotografen gegeben sei. Der spezielle Inhalt des Beitrags, nämlich dass der Junge zutiefst empört darüber war, dass der Fotograf Bilder von ihm und anderen Jungen ohne deren Zustimmung gemacht hatte, und die eindringliche Art und Weise, wie der Immigrantenjunge seine Geschichte in der Fernsehsendung erzählte, rechtfertigten die Verwendung des Fotos zur Illustration des Themas. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass keine unbillige Zitierweise im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vorliege. ■

Kantongerecht Hilversum (Kantonsgericht Hilversum), 15. März 2000, Middelkoop gegen VPRO

NL



Krieg um elektronische Rechte

Wem gehören bei urheberrechtlich geschützten Werke die Rechte für neue digitale Nutzungen?

Einführung

„Neue Technologien vermitteln alten Inhalten neuen Wert“¹. Zahlreiche Beispiele der Mediengeschichte belegen diese Binsenwahrheit. So führte der Durchbruch des Fernsehfunks in den 50er- und 60er-Jahren zur Schaffung umfangreicher Zweitmärkte. Durch die zunehmende Verbreitung der Videorecorder in den 80er-Jahren erhielten beliebte Fernsehsendungen (z.B. *Monty Python's Flying Circus*) neue Impulse, und der Lebenszyklus alter und aktueller Filme wurde verlängert. Mit jedem neuen Medium kommt ein neues Glied in der „Auswertungskette“ hinzu. Bei größeren Filmen umfasst diese Kette üblicherweise den Filmverleih, Abonnement- und Hotelfernsehen, die Videoauswertung und Videokassettenvermietung, TV-Erstausstrahlung, TV-Zweitausstrahlung, (*Syndication*), Kabel-Weiterverbreitung usw. Darüber hinaus werden erfolgreiche Filme in zunehmendem Maße für das Fernsehen aufbereitet, literarisch verarbeitet oder für das Theater adaptiert. Außerdem werden beliebte Filmhelden oder bestimmtes Zubehör (z.B. das legendäre Batmobil) als Merchandising-Artikel vermarktet.

In der heutigen digitalen Revolution wiederholt sich die Geschichte abermals: Wie zu Beginn des „analogen“ Zeitalters entdecken Autoren, Produzenten, Herausgeber und Rundfunkveranstalter neue, mitunter lukrative Formen der Zweitauswertung vorhandener „Inhalte“. So kann beispielsweise archiviertes Sendematerial in Multimedia-Enzyklopädien eingearbeitet werden, Filmclips lassen sich in Computerspiele oder Bildungssoftware integrieren, und Zeitungsartikel können im Internet abermals veröffentlicht bzw. auf CD-ROM vermarktet werden.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass die rasante Marktentwicklung im Bereich der elektronischen Zweitauswertung vorhandener urheberrechtlich geschützter Werke zu Streitigkeiten über das Eigentum an den sog. „elektronischen Rechten“ geführt hat. Wem gehören die Rechte zur elektronischen Verwertung eines Presseartikels, Fernsehprogramms oder Kinofilms? Dem Journalisten oder dem Zeitungsverlag, dem Fernsehproduzenten oder dem Rundfunkveranstalter, dem Filmproduzenten oder dem Verleiher? In den letzten Jahren wurden zahlreiche Streitfälle über das Eigentum an elektronischen Rechten – meist in Bezug auf die Zweitauswertung von Zeitungsartikeln – gerichtlich entschieden. Der vorliegende Beitrag bietet einen Überblick über die interessantesten Fälle der europäischen und der US-amerikanischen Rechtsprechung. Über einige wurde bereits kurz in IRIS berichtet, andere hingegen traten erst kürzlich auf.

Österreich

Der erste Fall, in dem ein Streit über „elektronische Rechte“, in oberster gerichtlicher Instanz entschieden wurde, stammt aus Österreich². In einem Verlagsvertrag aus dem Jahr 1984 hatte die Witwe eines Schriftstellers einem Verleger das ausschließliche Verlagsrecht am Werk eingeräumt. Der Vertrag sah Exklusivrechte u.a. für die Vervielfältigung und den Vertrieb des Werks, die Vervielfältigung auf Mikrofilm und die Verwertung als Teil einer Gesamtausgabe vor. 1997 hatte ein anderer Verleger Auszüge des betreffenden Werks für einen Kunstkatalog (über die „Wiener Gruppe“) zur Biennale in Venedig verwendet, der gedruckt, auf CD-ROM und im Internet erscheinen sollte. Jedoch hatte der Herausgeber dazu nicht vorher die Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt.

Vor Gericht argumentierte der Beklagte (der Herausgeber des Kunstkatalogs), die im Verlagsvertrag eingeräumten Rechte seien auf Druckerzeugnisse beschränkt und hätte nicht für elektronische Nutzungsarten gegolten. Der Oberste Gerichtshof schloss sich dieser Auffassung an. Laut Veröffentlichungsvertrag habe der Kläger lediglich die Rechte zur Verwertung des Werkes in gedruckter Form erworben. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (1984) seien Medien wie Internet und CD-ROM entweder unbekannt oder Nutzungsformen mit damals unvorhersehbarem Wirtschaftspotential gewesen. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass der Verlag damals keine elektronischen Nutzungsrechte erworben habe und dass die Rechte des Klägers demzufolge nicht verletzt worden seien.

Belgien

Belgien ist das erste Land der Welt, in dem ein Streit über elektronische Nutzungsrechte entschieden wurde³. Zehn Zeitungs- und Zeitschriftenverlage hatten eine gemeinsame Online-Datenbank mit Namen *Central Station* gegründet, die u.a. eine Sammlung von Artikeln aus verschiedenen Printmedien enthielt. Die druckfertigen Artikel wurden zur täglichen Online-Veröffentlichung in die Datenbank eingespeist. Der belgische Journalistenverband behauptete, für die Eingabe der Artikel in die Datenbank und ihre elektronische Nutzung sei die Genehmigung der Journalisten (freie und angestellte) notwendig.

Nach Auffassung des Brüsseler Gerichts erster Instanz kam für die von den freien Journalisten abgeschlossenen Verträge das damals neue belgische Urhebergesetz (vom 20. Juni 1994) zur Anwendung. Das Urhebergesetz von 1994 schreibt einen schriftlichen Vertrag zur Rechtsübertragung sowie die enge Auslegung des Übertragungsumfangs und der Auswertungsart vor. Da keine schriftliche Genehmigung der freiberuflichen Journalisten vorgelegen habe, sei *Central Station* nicht zur elektronischen Veröffentlichung der Artikel berechtigt gewesen.

Für die angestellten Journalisten galt nach Auffassung des Gerichts das alte Urhebergesetz von 1886. Zur Bestimmung des Umfangs der von ihnen eingeräumten Urheberrechte müsse geklärt werden, ob die Verbreitung der Artikel über Internet zum Kerngeschäftsbereich der Verlage gehöre und „ob diese Verbreitungsart eine natürliche Ergänzung zum Printmedium sei“ (*si cette diffusion est le complément naturel de la presse écrite*). Das Gericht stellte mehrere Unterschiede zwischen elektronischer und gedruckter Veröffentlichung fest: Die Online-Bereitstellung der Artikel erfordere bestimmte technische Schritte. Auch sei das Online-Publikum meist breiter und internationaler als die Leser von Druckerzeugnissen. Die Datenbank *Central Station* ermögliche außerdem die thematische Auswahl von Artikeln verschiedener Zeitungen usw. Aus diesen Gründen kam das Gericht zu dem Schluss, dass die umstrittenen Rechte nicht implizit übertragen worden seien.

Central Station legte gegen die die angestellten Journalisten betreffende Entscheidung Berufung ein. Das Brüsseler Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz, jedoch aus völlig anderen Gründen: Die Vertragsbeziehung zwischen den Verlagen und den Journalisten seien die eines *intuitu personae*-Vertrags gewesen, d.h. eines Vertrags mit persönlichen, nicht auf Dritte übertragbaren Pflichten. Demnach habe ein Zeitungsjournalist mit mündlicher Einstellungsvereinbarung dem Verlag lediglich das Recht eingeräumt, seine Ideen gedruckt wiederzugeben, die er in einen zur Veröffentlichung in einer bestimmten Zeitung bzw. Zeitschrift bestimmten Artikel gegossen habe. Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass die Weigerung der Journalisten, einer Internet-Verwertung ihrer Artikel zuzustimmen, angesichts der Ablehnung von *Central Station*, eine angemessene Vergütung zu zahlen, gerechtfertigt gewesen sei.

Frankreich

Die französische Rechtsprechung umfasst bereits verschiedene interessante Entscheidungen in Bezug auf elektronische Verwertungsrechte. In der Rechtssache *Plurimédia*⁴ hatten mehrere Journalisten und ihre Gewerkschaften geklagt, allerdings nicht gegen den Herausgeber „ihrer“ Zeitung, sondern direkt gegen den Provider eines Online-Nachrichtendienstes (*Plurimédia*). Gegenstand des Streits war die Online-Verbreitung von Zeitungs- (Tageblatt *Dernières Nouvelles d'Alsace*) und Fernsehnachrichten (Sender *FR3*). Der Zeitungsverlag und der Fernsehsender hatten *Plurimédia* die Zweitverwertung von gedrucktem und gesendetem Nachrichtenmaterial im Internet erlaubt, jedoch ohne Rückfrage bei den (angestellten) Journalisten.

Das Straßburger Gericht entschied (in einer *ordonnance de référé*, einer einstweiligen Verfügung), dass in beiden Fällen die Vervielfältigungsrechte betroffen waren. Laut Gericht ist eine Zeitung ein Sammelwerk im Sinne von Art. L 113-5 des Gesetzbuchs über geistiges

Eigentum. Demzufolge sei der Zeitungsverleger Inhaber des Urheberrechts an der Zeitung. Jedoch sei nach Art. L 761-9 des Arbeitsgesetzbuchs und nach Art. 7 des Journalisten-Manteltarifvertrags die Rechtseinräumung auf eine einmalige Veröffentlichung begrenzt; die Übertragung des Rechts, das betreffende Werk in mehr als einer Zeitung oder Zeitschrift zu veröffentlichen, bedürfe einer besonderen Vereinbarung, die die Bedingungen einer Vervielfältigung festlege. Ein Printmedium sei nicht mit dem Medium Online-Zeitung gleichzusetzen, da die Online-Veröffentlichung bestimmter technischer Schritte bedürfe, das Online-Produkt sich von einer Zeitung unterscheide und auf ein neues Kommunikationsmittel zurückgeriffen werde. Daher liege eine Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung bzw. Zeitschrift vor. Zur Zeit des Abschlusses des Journalisten-Manteltarifvertrags im Jahr 1983 seien Internet-Nutzungen noch nicht vorausgesehen gewesen. Daher liege keine ausdrückliche Einwilligung vor, und die Online-Vervielfältigung von Artikeln, die in der Zeitung erschienen waren, hätte erst nach Rückfrage bei den Journalisten erfolgen dürfen. Im Zusammenhang mit dem Fernsehnachrichtenmaterial kam der Gerichtshof zu einem ähnlichen Schluss, obgleich die Sendeverträge zwischen FR3 und den Journalisten keine einschlägigen Bestimmungen enthalten hatten. Das Gericht schloss, dass die Journalisten die notwendigen Rechte gar nicht einräumen konnten, da die Internet-Nutzung zum Vertragsabschluss unbekannt gewesen sei.

Nach dem Urteil kam es zu einer Einigung zwischen Journalisten und Zeitungsverlag, so dass sich das Berufungsverfahren⁵ auf die Zweitauswertung des Sendematerials beschränkte. Dabei hatte es sich allerdings um ein Experiment von nur sechsmonatiger Dauer gehandelt, das bei Prozessbeginn bereits beendet gewesen war. Obwohl sich das Gericht der Argumentation der Vorinstanz anschloss, wurde das Urteils aus Verfahrensgründen aufgehoben. Nach Meinung des Gerichts lag weder ein unerlaubter Eingriff in die Rechtsstellung noch ein *préjudice* (unmittelbar drohender Schaden) vor. Daher bestehe kein Grund zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung.

Die Rechtssache *Le Figaro* wurde durch einen *juge de fond* (Tatrichter) entschieden⁶. *Le Figaro*, eine der größten französischen Tageszeitungen, hatte sein elektronisches Archiv der in den letzten zwei Jahren erschienenen Artikel öffentlich zugänglich gemacht und Kopien dieser Artikel angeboten. Daraufhin reichten Journalisten und eine Gewerkschaft Klage ein, da *Le Figaro* von ihnen keine Genehmigung eingeholt hatte. Das Gericht verbot die Bereitstellung des umstrittenen Dienstes und verurteilte die Zeitung aus ähnlichen wie den im *Plurimédia*-Urteil angeführten Gründen zu Schadenersatz. In Ermangelung einer ausdrücklichen gegenseitigen Übereinkunft beschränke sich die von den Journalisten gewährte Rechtseinräumung auf einmalige Veröffentlichungen in der von beiden Seiten vereinbarten Form. „Da die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung bzw. Zeitschrift, d.h. durch einen anderen Träger desselben Mediums, verboten ist, gilt dies *a fortiori* für die Vervielfältigung von Artikeln auf einem aus der technologischen Entwicklung resultierenden neuen Träger“.

Mit Unterstützung des *Syndicat national des journalistes* (französische Journalistengewerkschaft – *SNJ*) verklagten Journalisten der Zeitung *Le Progrès* das herausgebende Presseorgan dafür, dass ihre Artikel ohne ihre Zustimmung im Internet und auf dem französischen Bildschirmtext *Minitel* veröffentlicht worden waren⁷. Anders als die Vorinstanz betrachtete das Berufungsgericht die Zeitung als Sammelwerk, bestätigte jedoch deren Urteil unter Berufung auf das Arbeitsrecht und den Journalisten-Manteltarifvertrag. Nach Art. L 121-8 *CPI* (französisches Gesetzbuch über geistiges Eigentum), so das Gericht, besitze der Verfasser eines bereits in einer Zeitung bzw. Zeitschrift erschienenen Werks weiterhin das Recht für die Vervielfältigung und Verwertung des Werks in jeder beliebigen Form, sofern die Vervielfältigung und Verwertung nicht mit der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift konkurrierten und keine gegenseitige Vereinbarung getroffen worden sei.

Nach Auffassung des Gerichts können die Online-Veröffentlichung und elektronische Speicherung „nicht als eine Weiterführung des Vertriebs der gedruckten Zeitung betrachtet werden, da insbesondere das Schrifttum und die Einbettung des Artikels in eine Publikation, die einer auch vom Verfasser beim Vertragsabschluss vertretenen geistigen Strömung entspricht, wegfallen, der Leserkreis erweitert wird und die

Veröffentlichungsdauer eine andere ist“. Da keine ausdrückliche Vereinbarung mit den angestellten Journalisten vorlag, wurde die Zweitverwertung auf dem Internet und durch *Minitel* verboten.

Deutschland

In Deutschland liegt ebenfalls eine bedeutende Rechtsprechung über elektronische Nutzungsrechte vor. 1997 entschied das Landgericht Hamburg, dass die Zweitverwertung von Fotos für eine jährlich auf CD-ROM erscheinende Jahrgangssammlung des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel* nicht die Rechte der freiberuflichen Fotojournalisten verletze⁸. Die jährliche CD-ROM, die die Texte und das Bildmaterial aus den gedruckten Jahrgängen des Magazins ungekürzt (jedoch ohne Werbung) enthält, kam erstmals im Frühjahr 1993 heraus. Die Fotografen hatten keine ausdrückliche Genehmigung für die elektronische Nutzung ihrer Bilder gegeben. Nach Angaben der Vereinigung *FreeLens*, der rund 70 freie Fotojournalisten angehören, galten die dem Spiegel von den Verbandsmitgliedern entweder mündlich oder schriftlich eingeräumten Rechte für die Zweitverwertung auf CD-ROM.

Von besonderer Bedeutung waren in diesem Zusammenhang zwei „urheberfreundliche“ Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG): Artikel 31(4) UrhG erklärt alle Verpflichtungen in Bezug auf Nutzungsarten (d.h. alle eigenständigen Verwertungsmittel) die zum Zeitpunkt der Rechtseinräumung unbekannt waren, für unwirksam. Nach Art. 31(4) ist für die Bestimmung des Umfangs des eingeräumten Nutzungsrechts die Bekanntheit einer neuen Nutzungsart ausschlaggebend. 1982 entschied der Bundesgerichtshof, dass die Fernsehausstrahlung seit 1939 bekannt war⁹. Die Video-Zweitauswertung von Kinofilmen wurde als im Jahr 1968 unbekannt¹⁰, jedoch als ab 1971 bekannt¹¹ vorausgesetzt. In Bezug auf die digitale Nutzung entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf, dass die Vervielfältigung musikalischer Werke auf digitalen Trägermedien (CD, DAT, DCC) 1971 unbekannt war¹².

Eine andere wichtige Bestimmung ist in Art. 31(5) UrhG enthalten, der die sog. Zweckübertragungsregel festlegt: „Sind bei der Einräumung des Nutzungsrechts die Nutzungsarten, auf die sich das Recht erstrecken soll, nicht einzeln bezeichnet, so bestimmt sich der Umfang des Nutzungsrechts nach dem mit seiner Einräumung verfolgten Zweck“.

Überraschenderweise gab das Landgericht Hamburg dem Spiegel recht. Das Gericht ließ die Frage offen, ob die CD-ROM-Zweitverwertung eine eigenständige Nutzungsart im Sinne von Art. 31(4) darstellt. Zum Zeitpunkt der Rechtseinräumung (1989 oder später) seien CD-ROM eine bekannte Nutzungsart gewesen, auch wenn sich der Markterfolg des neuen Mediums erst später eingestellt habe. Daher finde der von den Fotojournalisten angeführte Art. 31(4) keine Anwendung.

Bei der Bestimmung des Umfangs der von den Fotojournalisten eingeräumten Nutzungsrechte stellte das Gericht fest, dass die Fotografen vorher nie gegen die Zweitveröffentlichung ihrer Werke in den gedruckt oder auf Microfiche noch einmal erscheinenden Gesamtjahrgängen Einspruch erhoben hatten. Das Gericht schloss sich der Argumentation des Spiegels an und merkte an, die CD-ROM-Veröffentlichung sei ein reiner Ersatz für die frühere Herausgabe in gedruckter Form bzw. auf Microfiche. Daher umfassten die eingeräumten Rechte auch die Zweitverwertung der Aufnahmen auf CD-ROM.

Im Berufungsverfahren wurde das Urteil aufgehoben¹³. Nach Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts stellt die CD-ROM im Vergleich zum Magazin, den gebundenen Gesamtjahrgängen und den Microfiches eine eigenständige Nutzungsart dar. Eine CD-ROM könne intensiver genutzt werden. Dabei handle es sich nicht nur um eine neue Übertragungstechnik. Für die Verbraucher sei eine CD-ROM außerdem ein Medium, das sich von Druckfassung und Microfiche unterscheidet. Eine CD-ROM sehe nicht nur anders aus, sondern – was wichtiger sei – biete schnellere Suchmöglichkeiten, sei einfacher in der Handhabung, raumsparender, nutze sich nicht ab und könne leichter vervielfältigt werden, da die digitalen Daten direkt auf internationale Netze wie das Internet gebracht werden könnten. Das Gericht merkte weiter an, ein digitalisiertes Bild lasse sich ohne Qualitätsverlust weiter verbreiten – mit den naheliegenden (negativen) urheberrechtlichen Folgen.

In einer anderen Entscheidung über die Rechte von Fotografen wurden ein Tageblatt und der Herausgeber der Webseite der Zeitung aufgefordert, die Online-Veröffentlichung von Fotos ohne Erlaubnis des Fotografen einzustellen¹⁴. Die Online-Bereitstellung von Fotos wurde als eine technisch und wirtschaftlich eigenständige und unabhängige Nutzungsart angesehen, die die Einräumung gesonderter Nutzungsrechte erfordere. Derartige Rechte seien weder explizit noch implizit eingeräumt worden. Allein die Tatsache, dass der Fotograf seine Geschäftsbeziehungen mit dem Herausgeber widerspruchslos fortgesetzt habe, könne nicht als stillschweigendes Einverständnis zur Internet-Verwertung seines Werks interpretiert werden¹⁵.

In einer Rechtssache, die die unerlaubte Internet-Verwertung eines Fernsehbeitrags betraf, bestätigte das Landgericht München¹⁶, dass diese Nutzung eine unabhängige Nutzungsart darstelle. Aus dem Produktionsvertrag könne keine Rechteinräumung abgeleitet werden. Es seien nur ausdrücklich Senderechte eingeräumt worden; nichts im Wortlaut des Vertrags weise auf die etwaige Nutzung von Programmteilen in anderen Medien wie auf dem Internet hin. Auch heute noch seien die Möglichkeiten, Fernsehprogramme über das Internet zu empfangen, sehr begrenzt, und nur wenige Fernsehsender unterhielten ein Online-Programmangebot.

Die deutsche Rechtsprechung im Bereich elektronischer Nutzungsrechte umfasst weitere Fälle, von denen jedoch nur noch einer kurz erwähnt werden soll: Im Dezember 1999 erließ das Oberlandesgericht Köln eine einstweilige Verfügung gegen einen Dienst, der Presseartikel per E-Mail bereitstellte. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts fügten elektronische Pressespiegel den Inhabern von Urheberrechten größeren Schaden zu als Presseübersichten in Papierform. Die Verwendung von Computern, die direkten Zugriff auf gespeicherte Informationen bieten, ermögliche eine andere und schnellere Nutzung der Artikel als gedruckte Pressespiegel. Online abrufbare Einzelbeiträge könne jeder uneingeschränkt nutzen; der Nutzerkreis sei weniger begrenzt als bei herkömmlichen Pressespiegeln¹⁷.

Niederlande

In den Niederlanden erregte ein Rechtsstreit zwischen drei prominenten freien Journalisten und *De Volkskrant*, einem der größten Zeitungsverlage, erhebliches Aufsehen¹⁸. Mehrere Jahre hatte *De Volkskrant* ohne Rückfrage bei den Journalisten eine Auswahl von Zeitungsartikeln auf die zeitungseigene Webseite gebracht und quartalsweise eine CD-ROM aller erschienenen Ausgaben in vollständiger Länge herausgebracht. Das Gericht sollte die Frage prüfen, ob die Rechte der Journalisten verletzt worden waren.

Im Gegensatz zu ihren Nachbarländern Deutschland und Belgien haben die Niederlande in ihrer Gesetzgebung keine „urheberfreundlichen“ Bestimmungen über Verlags- oder Urheberrechtsverträge im allgemeinen – allerdings mit einer bemerkenswerten Ausnahme: Artikel 2 (2) des *Auteurswet* (das niederländischen Urheberrechtsgesetz) begrenzt den Umfang von Rechtsübertragungen auf ausdrücklich im Vertrag genannte bzw. durch den Vereinbarungszweck automatisch betroffene Rechte. Auch wenn der Wortlaut dieser Bestimmung Art. 31 (5) UrhG ähnelt, ist in der niederländischen Rechtsauffassung nach wie vor umstritten, ob die Zweckübertragungsregel tatsächlich im niederländischen Urheberrechtsgesetz verankert ist. Ohne dem Ergebnis der Debatte vorzugreifen, steht fest, dass Art. 2 (2) eine enge Auslegung der Einräumung urheberrechtlicher Befugnisse verlangt.

In der Rechtssache *De Volkskrant* lag überhaupt keine Rechtsübertragung vor. Abgesehen von einem Begleitschreiben waren zwischen den Journalisten und dem auftraggebenden Zeitungsverlag keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden. Nach Angaben der Kläger betrafen die (implizit eingeräumten) Rechte nur die einmalige Veröffentlichung und keinerlei elektronische Nutzungsarten.

Das Amsterdamer Bezirksgericht gab den Klägern recht. Die unerlaubte Zweitverwertung von Artikeln auf CD-ROM und im Internet sei ein Verstoß gegen das Urheberrecht. Derartige elektronische Nutzungen seien gesonderte Nutzungsarten und erforderten die vorherige Einwilligung der Rechtsinhaber.

Nach Auffassung des Gerichts weisen die auf CD-ROM und der Webseite veröffentlichten Artikelsammlungen gegenüber der ursprünglichen Druckfassung erhebliche inhaltliche und äußerliche Unterschiede auf. Zur CD-ROM-Version merkte das Gericht an, „dass die CD-ROM aus einer Sammlung eigenständiger Artikel besteht, die in der Zeitung erscheinen, wobei der im Druckerzeugnis bestehende Zusammenhang, der diese Artikel zu einer Zeitung verbindet, fehlt“.

Desgleichen stellte das Gericht zahlreiche Unterschiede zwischen der Webseite und der gedruckten Ausgabe von *De Volkskrant* fest, darunter die Hyperlinks und die globale Reichweite der Webseite. Das Gericht schloss, dass es sich bei der CD-ROM und der Internet-Fassung von *De Volkskrant* nicht einfach um die Erweiterung bzw. den Ersatz vorhandener Archiv- oder Dokumentationsmedien handle. Sie stellten vielmehr unabhängige Träger zur Vervielfältigung und Weiterverbreitung an die Allgemeinheit in unterschiedlichen Medien dar, wozu zusätzliche Genehmigungen notwendig seien.

Danach bezog sich das Gericht auf den Umfang der von den Journalisten eingeräumten Rechte und prüfte insbesondere die Frage, ob Druckrechte ebenfalls das Recht zur elektronischen Zweitverwertung umfassten. Unter stillschweigender Anwendung der Regel von Art. 2 (2) verwarf das Gericht das Hauptargument von *De Volkskrant*, demzufolge die Journalisten mit der Vorlage ihrer Artikel zur Veröffentlichung in der Zeitung implizit ihre Zustimmung für elektronische Nutzungsarten gegeben hätten. In den 80er-Jahren, als die Rechte ursprünglich eingeräumt worden waren, hätten die Kläger noch nicht wissen können, dass ihre Beiträge auf CD-ROM bzw. auf einer Website erscheinen würden.

Insgesamt entschied das Gericht zugunsten der Kläger. Interessanterweise stellte es nicht nur die Verletzung der finanziellen Rechte, sondern auch der Persönlichkeitsrechte der Urheber fest. Das Urheberpersönlichkeitsrecht an der Erstveröffentlichung (*droit de divulgation*) decke tatsächlich die Erstveröffentlichung in jedem eigenständigen (neuen) Medium ab. Mit anderen Worten: Die Journalisten hätten einen Anspruch aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht, über eine elektronische Zweitveröffentlichung zu entscheiden.

In einer jüngst nachfolgenden Entscheidung¹⁹ über die Höhe der Schadenersatzleistungen verurteilte das Amsterdamer Gericht *De Volkskrant* zu Schadenersatz in Höhe von 3 % des Jahreshonorars der Journalisten für jedes erste Jahr und 1,5 % für jedes weitere Jahr der Internet-Zweitverwertung. Für die CD-ROM-Zweitverwertung wurden die Leistungen auf jeweils 4 % und 2 % festgelegt.

Vereinigte Staaten

Der in den Medien stark beachtete Fall *Tasini* gegen *The New York Times et al.*²⁰ betraf sechs freiberufliche Verfasser von Artikeln, die zur Veröffentlichung in *The New York Times*, *Newsday* und *Sports Illustrated* bestimmt waren. Die in diesen Magazinen erschienenen Beiträge wurden anschließend an Firmen verkauft und in elektronische Datenbanken wie NEXIS integriert. Dadurch wurden die Artikel über elektronische Datenbanken öffentlich zugänglich und einzeln oder zusammen mit anderen ursprünglich in verschiedenen Ausgaben desselben Magazins bzw. in verschiedenen Zeitschriften erschienenen Beiträgen abrufbar.

In erster Instanz, vor dem *Federal District Court*, stellten die Herausgeber nicht in Abrede, dass die Verfasser die Urheberrechte an ihren jeweiligen Werken besaßen.²¹ Als Herausgeber besaßen sie hingegen das Urheberrecht an dem von ihnen produzierten „Sammelwerk“ und seien nach Art. 201(c) des *U.S. Copyright Act* (amerikanisches Urheberrechtsgesetz - *USCA*) befugt, die einzelnen Beiträge „in jeder Neuauflage des Sammelwerks zu vervielfältigen und zu verbreiten“.

Laut Art. 201 (c) *USCA* „unterscheidet sich das Urheberrecht an jedem Einzelbeitrag eines Sammelwerks vom Urheberrecht an Sammelwerken als Ganzes und liegt ursprünglich beim Verfasser des Beitrags. Liegt keine ausdrückliche Einräumung der urheberrechtlichen oder der daraus erwachsenden Befugnisse vor, so erwirbt der Inhaber des Urheberrechts am Sammelwerk lediglich das Recht, den Beitrag als Teil des betreffenden Sammelwerks, einer überarbeiteten Ausgabe dieses Sammelwerkes oder eines späteren Sammelwerkes der selben Reihe zu vervielfältigen und zu verbreiten“. Artikel 101 *USCA* definiert den



Begriff „Sammelwerk“ als „ein Werk wie eine periodische Veröffentlichung, eine Anthologie oder Enzyklopädie, in dem verschiedene eigenständige Einzelbeiträge zu einem gemeinsamen Ganzen zusammengefasst sind“.

Der *District Court* teilte die Auffassung der Herausgeber und entschied zugunsten der Beklagten. Die betreffenden elektronischen Datenbanken seien tatsächlich reine „überarbeitete Ausgaben“ der Zeitschriften, in denen die Artikel erschienen waren. Dieser Argumentation schloss sich der *Court of Appeal* (das Berufungsgericht) nicht an. Das Urheberrechtsgesetz ermächtigte die Herausgeber nicht, urheberrechtlich geschützte Einzelwerke zur Integration in elektronische Datenbanken freizugeben. Das Berufungsgericht verwarf die Auffassung des *District Court*, nach der Datenbanken eine „überarbeitete Ausgabe“ des jeweiligen Sammelwerks darstellten, in dem die Einzelbeiträge ursprünglich erschienen waren. Jede Datenbank umfasse Milliarden einzeln abrufbarer Artikel aus hunderttausenden Veröffentlichungen. Sie könne schwerlich als „überarbeitete Ausgabe“ der einzelnen gespeicherten Zeitschriftenexemplare bezeichnet werden. Das Berufungsgericht gab den Klägern Recht und wies darauf hin, dass sich seine Entscheidung ausschließlich auf den geschilderten Sachverhalt beziehe, d.h. eine Situation, in der keine (ausdrückliche) Einräumung von Urheberrechten erfolgte. Damit stünde es Herausgebern und Autoren frei, nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Schlussbemerkung

„Die erdbebenartige Explosion digitaler Informationssysteme scheint die urheberrechtlichen Vereinbarungen erheblich auszuhebeln.“ Die einflussreichen Worte von Professor Cornish auf der ALAI-Konferenz in Montebello (1997) haben sich bewährt²². Tatsächlich hatte und hat die Digitalisierung der Informationsindustrie weitreichende urhebervertragsrechtliche Konsequenzen. Eine entscheidende Rolle spielt in diesem Prozess die Medienkonvergenz, deren Entwicklung bereits im Analogzeitalter einsetzte, jedoch durch die Digitalisierung der Herstellung, Verbreitung und des Verbrauchs von Informationsprodukten und -diensten rasant beschleunigt wurde. Die herkömmlichen Grenzen zwischen Druckveröffentlichung, Tonaufnahme, Filmproduktion, Rundfunk und sog. „neuen Medien“ werden zusehends verwischt.

Wie aus der in diesem Artikel zitierten Rechtsprechung hervorgeht, ist die erste Runde des „Kriegs um elektronische Rechte“ recht eindeutig zugunsten der Urheber zweitverwerteter Werke entschieden worden. Überall in der Welt scheinen die Gerichte sich darin einig, dass sich die durch Urheber übertragenen Rechte, sofern keine ausdrückliche gegenteilige Formulierung vorliegt, lediglich auf die einmalige Nutzung in einem einzigen Medium beziehen und dass den Urhebern weiterhin alle Rechte für die spätere Nutzung in neuen Medien vorbehalten sind. Auch wenn sich die Gerichte (und die Marktteilnehmer) anscheinend noch mit der richtigen Bewertung schwer tun (wie hoch ist der Marktwert einer Zweitveröffentlichung im Internet, wo doch Webseiten nur selten Mehreinnahmen bringen?), ist ihre Botschaft dennoch eindeutig: Weitere Nutzungen sind an die Einräumung zusätzlicher, vermutlich vergütungspflichtiger Rechte, gebunden. Dies gilt auch für Werke, die im Rahmen von Angestellten- und Dienstver-

hältnissen entstanden. Herausgeber oder Rundfunkveranstalter, die sich nicht die Mühe machen, die Frage der Behandlung elektronischer Rechte vorher abzuklären, können „digitale Abenteuer“ möglicherweise teuer zu stehen kommen.

Jedoch ist die Auseinandersetzung um elektronische Rechte noch lange nicht zu Ende. Die in diesem Artikel diskutierten Gerichtsentscheidungen haben die Medienunternehmen in der Welt veranlasst, ihre Standardverträge für die Veröffentlichung oder Produktion von Werken entsprechend zu überarbeiten, um sich die elektronischen Rechte für die Zukunft zu sichern. Häufig bringen diese neuen Standardverträge die Urheber vollständig um ihre finanziellen Rechte. Nicht selten werden Autoren, die die Unterzeichnung der geänderten Verträge verweigern, von einer künftigen Zusammenarbeit ausgeschlossen.

Diese Entwicklung schürt bei Urhebern und deren Bevollmächtigten verständlicherweise große Ängste. Die Verwertungsgesellschaften würden lieber Muster für bilaterale Verträge mit den Herausgeber-, Rundfunkveranstalter- und Produzentenvereinigungen redigieren, um zwischen Urhebern und der Gegenseite eine gerechte Verteilung der Rechte zu erwirken. Die Herausgeber, Rundfunkveranstalter und Produzenten könnten ihrerseits argumentieren, dass ihr „Auftrag“ in der gerade entstehenden Multimediawelt zunehmend medienunabhängig geworden sei und dass es sich nicht auszahle, die Rechte für unbekannte Nutzungsarten bei den Urhebern zu belassen, da die Produzenten ansonsten jedes Mal mit den Urhebern (oder deren Erben) neu verhandeln müssten, wenn die Nutzung eines neuen Verwertungsverfahrens möglich geworden sei.

Die hier diskutierte Rechtsprechung und die dadurch ausgelösten vertraglichen Gegenmaßnahmen könnten die Autoren und Produzenten (im weitesten Sinne des Wortes) möglicherweise dazu bewegen, ihre künftigen Beziehungen insbesondere im Hinblick auf das digitale Umfeld neu zu überdenken. Wird der Autor von morgen ein unabhängiger Schöpfer sein, der jedes „Stück“ seines urheberrechtlichen „Kuchens“ einzeln vermarktet? Wird der Produzent bzw. Rundfunkveranstalter der Zukunft wahrhaftig in der Lage sein, Werke, wie es in besonders urheberfeindlichen Vertragsbestimmungen lauten mag, „in allen bisher unbekanntem oder künftig entwickelten Medien“ zu verwerten? Wird uns die Zukunft tatsächlich „Multimedia-Herausgeber“ beschermen, oder wird die Verwertung in unterschiedlichen medien-spezifische Unternehmen erfolgen?

Unabhängig vom möglichen Ausgang des heutigen „Kriegs um elektronische Rechte“ und von den interessanten Diskussionen, die er heraufbeschwört, kann man mit Fug und Recht für eine Angleichung der auf Urheberrechtsverträge anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen auf europäischer und internationaler Ebene plädieren. Bisher sind Fragen des Abschlusses und der Auslegung von Verträgen im einzelstaatlichen Urheberrecht völlig unterschiedlich geregelt. In Anbetracht der fortschreitenden Globalisierung der Informations- und Unterhaltungsmärkte schaffen diese Diskrepanzen zusätzliche unerwünschte Komplikationen. Diese werden durch die unklare Situation im internationalen Privatrecht, das die Frage des anwendbaren Rechts klären soll, noch verstärkt. Auf der ganzen Welt sehen die Gesetzgeber einer großen Aufgabe entgegen. ■

Bernt Hugenholtz & Annemique de Kroon
Institut für Medienrecht
Universität Amsterdam

1) E. Atwood Gailey, „Who Owns Digital Rights?“, *Communications and the Law*, März 1996, Bd. 18, Nr. 1, S. 3 (27).
2) Wiener Gruppe, österreichischer Oberster Gerichtshof, 12. August 1998, *Multimedia und Recht* 1999, S. 275.
3) *Central Station*, Tribunal de première instance de Bruxelles (Brüsseler Gericht erster Instanz), 16. Oktober 1996, *Auteurs & Média* 1996, S. 426; Cour d'appel de Bruxelles (Brüsseler Berufungsgericht), 28. Oktober 1997, *Auteurs & Média* 1997, S. 383.
4) *Plurimédia*, Tribunal de grande instance de Strasbourg, 3. Februar 1998, *Légipresse* 149-I, S. 19 und 149-III, S. 22.

5) *Plurimédia*, Cour d'appel de Colmar, 15. September 1998, *Légipresse* 157-I, S. 148 und 157-III, S. 172. Siehe dazu auch IRIS 1998-10: 3.
6) *Le Figaro*, Tribunal de grande instance Paris, 14. April 1999, *Légipresse* 162-I, S. 69 und 162-III, S. 81. Siehe dazu auch IRIS 1999-5: 3.
7) *Le Progrès*, Tribunal de grande instance Lyon, 21. Juli 1999, *Légipresse* 166-I, S. 132 und 166-III, S. 156, IRIS 1999-9: 4; Cour d'appel de Lyon, 9. Dezember 1999, *Légipresse* 168-I, S. 9 und 168-III, S. 7, IRIS 2000-1: 13.
8) *FreeLens*, Landgericht Hamburg, 19. August 1997, *Multimedia und Recht* 1998, S. 44; IRIS 1998-1: 7.
9) *Altverträge*, Bundesgerichtshof, 13. Mai 1982, *GRUR* 1982, S. 727.

- 10) *Videozeitauswertung I*, Bundesgerichtshof, 11. Oktober 1990, *GRUR* 1991, S. 133, englische Übersetzung in *IIC* 1991, S. 574.
 11) *Videozeitauswertung III*, Bundesgerichtshof, 26. Januar 1995, *GRUR* 1995, S. 212
 12) Oberlandesgericht Düsseldorf, *NJW-RR* 1996, S. 420.
 13) *FreeLens*, Hanseatisches Oberlandesgericht, 5. November 1998, *Multimedia und Recht* 1999, S. 225.
 14) Berliner Landgericht, 14. Oktober 1999, Rechtssache 16 O 26/99.
 15) Der Herausgeber hatte anscheinend eine schwarze Liste der Fotografen angefertigt, die eine Auftragsperre erhalten sollten, weil sie der Online-Weiterverwertung ihrer Arbeiten nicht zugestimmt hatten.
 16) Landgericht München, 10. März 1999 (21 O 15039/98).
 17) Oberlandesgericht Köln, 30. Dezember 1999, Rechtssache 6 U 151/99; IRIS 2000-2: 10.
 18) *De Volkskrant, Rechtbank Amsterdam* (Bezirksgericht), 24. September 1997, *Informationsrecht/AMI* 1997, S. 194; IRIS 1997-10: 6.
 19) *Rechtbank Amsterdam* (Bezirksgericht), 22. Dezember 1999, Rechtssache H 99.1468.
 20) *Tasini gegen The New York Times et al.*, *United States Court of Appeal* (Bundesberufungsgericht) for the Second Circuit, Urteil vom 24. September 1999, geändert am 25. Februar 2000.
 21) *Tasini gegen The New York Times et al.*, *District Court* (Bezirksgericht) for the Southern District of New York, 13. August 1997, 972 F.Supp. 804; IRIS 1997-8: 9.
 22) William R. Cornish, "General Report. Individual Contracts of Authors and Artists: Practices in the Digital Environment", in: *ALAI Conference 1997 Montebello* (Note 23), S. 382.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Bard, Robert L.; Kurlantzick, Lewis.-*Copyright duration: duration, term extension: the European Union and the making of copyright policy.*- San Francisco: Austin & Winfield, 1999.-277p.

Bensinger, Viola.-*Sui-generis Schutz für Datenbanken: die EG-Richtlinie vor dem Hintergrund des nordischen Rechts.*-München: Beck, 1999.-XLVII, 307 S.-(*Schriftenreihe Information und Recht*, Bd.4)

Cornish, W.R.-*Intellectual property: patents, copyright, trade marks and allied rights.*-Fourth edition.-London: Sweet & Maxwell, 1999.-XCV + 817p.

Kouba, David.-*Die Europäisierung des tschechischen Fernsehrechts.*-Berlin: Berlin Verl. A. Spitz, 1999.-S. 250.-(*ROW-Schriftenreihe*; Bd.23)

Martel, Catherine.-*La production audiovisuelle : les contrats.*-Paris:Dixit, 2000.-346p.-ISBN 2-84481-019-5.-FF 300

Paulweber, Michael.-*Regulierungszuständigkeiten in der Telekommunikation: Sektorspezifische Wettbewerbsaufsicht nach dem TKG durch die Regulierungsbehörde im Verhältnis zu den allgemeinen kartellrechtlichen Kompetenzen des Bundeskartellamts und der Europäischen Kommission.*-Baden-Baden: Nomos, 1999.-292 S.-(*Law and economics of international telecommunications = Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation*, Bd.40).-ISBN 3-7890-6190-5

Samuels, Jeffrey, M (ed.).-*Patent, trademark and copyright laws.*-Washington, D.C.:BNA, 1999.-XVI, 698p.

Schwarze, Jürgen (Hrsg.).-*Rechtsschutz gegen Urheberrechtsverletzungen und Wettbewerbsverstöße in grenzüberschreitenden Medien.*-Baden-Baden: Nomos, 2000.-141 S.-(*Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft*, Bd. 229).-ISBN 3-7890-6427-0.- DM 49

Strong, William S.-*The Copyright book: a practical guide.*-5th ed.-Cambridge, Mass.: The MIT Press, 1999.-375 S.

Wilmer, Cutler & Pickering (Hrsg.).-*Telekommunikations und Medienrecht in den USA.*-Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft, 2000.- 195 S.-(*Schriftenreihe Kommunikation & Recht*, 5).-ISBN 3-8005-1237-8.-DM 98

KALENDER

Fernsehen und Neue Medien in Europa: Regulierung – Liberalisierung – Selbstkontrolle

15. & 16. Mai 2000

Veranstalter: Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Zusammenarbeit mit der Europäischen Rechtsakademie Trier
 Ort: ERA Trier

Information und Anmeldung:

Tel.: +49 (0)651 93737 51

Fax: +49 (0)651 93737 90

E-mail: ndessert@era.int

<http://www.emr-sb.de/www.era.int>

Medienforum NRW: Werbeverbote:

Wie lange noch? – Wofür?

7. Juni 2000

Veranstalter: Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit dem Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) und dem Deutschen Medienrechtstag Köln e.V.
 Ort: Köln Messe, Congress-Centrum West

Information und Anmeldung:

Tel.: +49 (0)221 77007 124

Fax: +49 (0)221 72717 0

E-mail: info@lfr.de

<http://www.medienforum.nrw.de>

IViR International Copyright Law Summer Course

All relevant aspects of copyright law for lawyers and others with a professional interest in copyright law

9.-15. July 2000

Veranstalter: IViR

Professoren: Dr. J. Gaster, Dr. D. Gervais, Prof.

J. Ginsburg, Herr L.M.C.R. Guibault, Prof. mr. P.B.

Hugenholtz, Prof. P. Samuelson und Herr T. Vinje

Ort: Golden Tulip Doelen Hotel, Amsterdam

Information & Anmeldung:

Eggen Instituut, UvA. tel., e-mail

Tel.: +31 (0)20 525 3407

E-mail: pao@jur.uva.nl

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

<http://services.obs.coe.int/en/index.htm>

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Lone.Andersen@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.htm

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50./FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg

E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.